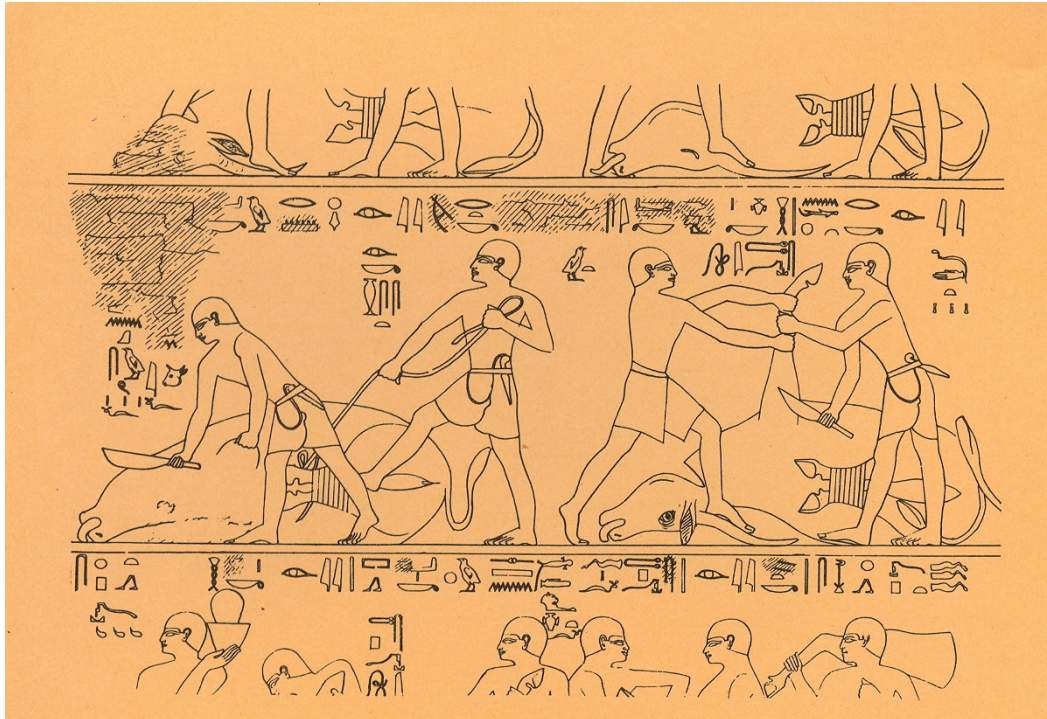


Schächten



vorgelegt von

Adrian D. Bühler / Studentennummer 03-217-999
Cité-BelleVue 5, 1700 Freiburg
adrian.buehler@unifr.ch
BLaw, 7. Semester

und

Emanuel Borter / Studentennummer 02-206-274
Neue Simplonstrasse 181, 3900 Brig
emanuel.borter@unifr.ch
BLaw, 9. Semester

bei

Prof. Dr. René Pahud de Mortanges
Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht
der Universität Freiburg i.Ue.

Titelbild: Reliefplastik (1700 v. Chr.) aus dem Tempel Dêr-el-baheri (Oberägypten): Darstellung des Totenopfers für die Königin Misaphris, die in diesem Tempel begraben ist. (Reproduktion aus: JOHANN DUEMICHEN, „Historische Inschriften altägyptischer Denkmäler“, Leipzig 1869).

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	I
<i>Literaturverzeichnis</i>	III
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	VI

I. Vorwort	1
II. Geschichte des Schächtverbots in der Schweiz.....	1
1. Art. 25bis aBV	1
1.1. <i>Tierschützerische Komponente</i>	2
1.2. <i>Antisemitische Komponente</i>	2
1.3. <i>Umsetzung von Art. 25bis aBV</i>	2
2. Verfassungsrevision und Tierschutzgesetz	3
3. Revision des Tierschutzgesetzes	3
III. Religionsrechtliche Vorschriften.....	4
1. Quellen.....	4
1.1. <i>Jüdische Quellen</i>	4
1.2. <i>Islamische Quellen</i>	5
2. Inhalt.....	6
3. Frage der Betäubung.....	7
IV. Vereinbarkeit des Schächtverbots mit den Grundrechten	8
1. Gesetzliche Grundlage	9
2. Öffentliches Interesse.....	9
3. Verhältnismässigkeit.....	9
3.1. <i>Geeignetheit</i>	10
3.2. <i>Erforderlichkeit</i>	10
3.3. <i>Verhältnismässigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit)</i>	11
a) <i>Verneinung der Angemessenheit</i>	11
b) <i>Bejahung der Angemessenheit</i>	12

3.4. Schlussfolgerung und Lösungsansätze.....	12
a) Schächten unter strenger Kontrolle erlaubt.....	12
b) Elektrokurzzeitbetäubung.....	13
4. Kerngehalt der Religionsfreiheit	14
V. Schlusswort	14

Anhang 1: Interview mit Peter Falk, Pressesprecher des Bundesamtes für Veterinärwesen

Anhang 2: Interview mit Dr. Fabian Loup, Kantonstierarzt Freiburg

Anhang 3: E-Mail-Interview mit Dr. Erwin Kessler, Präsident des VgT

Anhang 4: E-Mail-Interview mit Dr. Antoine F. Goetschel, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht

Anhang 5: Interview mit René Benesch, Designierter Präsident der Berner Synagogenkommission

Anhang 6: Interview mit Imam Mehmeti, Berner Moschee

Literaturverzeichnis

Die angeführten Autoren/Autorinnen werden, wenn bei den einzelnen Publikationen nicht anders angegeben, mit ihrem Nachnamen und mit der Seitenzahl, Randnote oder sonstigen Fundstellen zitiert.

-
- ANDELSHAUSER BEATE* Schlachten im Einklang mit der Scharia, Die Schlachtung von Tieren nach islamischem Recht im Lichte moderner Verhältnisse, Magisterarbeit Freiburg im Breisgau 1995, Pforzheim 1996.
- BVET INFORMATION* Information zum Thema rituelle Schlachtungen („Schächten“), abrufbar unter <<http://www.bvet.admin.ch/tierschutz/00701/index.html?lang=de>>, besucht am 31.01.2007. (zit. BVET Information)
- BVET REV. TSCHG* Rev. Tierschutzgesetz vom 16.12.2005, abrufbar unter <<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/327.pdf>>, besucht am 31.01.2007. (zit. BVET rev. TschG)
- DONATH ALFRED* Schächten – Tierschutz und Religionsfreiheit, Für die Zulassung der rituellen Schlachtung von Tieren, NZZ vom 12.12.2001, Zürich 2001.
- FLEINER THOMAS* Das Tier in der Bundesverfassung (S. 9 – 37), in GOETSCHEL ANTOINE F. (Hrsg.), Recht und Tierschutz, Hintergründe – Aussichten, Bern, Stuttgart und Wien 1993.
- GOETSCHEL ANTOINE F.* Tierschutz und Grundrechte dargestellt am Verhältnis zwischen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und den Grundrechten der persönlichen Freiheit, der Wissenschaftsfreiheit und der Religionsfreiheit, Diss. Zürich 1989, Bern und Stuttgart 1989.
- DERSELBE* Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Art. 20 (S. 145 – 152), Bern und Stuttgart 1986. (zit. GOETSCHEL Kommentar TschG)
- HÄFELIN ULRICH/
HALLER WALTER* Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Aufl., Zürich, Basel und Genf 2005.
- HORANYI SIBYLLE* Das Schächtverbot zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit, Eine Güterabwägung und interdisziplinäre Darstellung von Lösungsansätzen, Diss. Basel 2004, Basel, Genf und München 2004.
- KALB HERBERT* Rituelles Schlachten in der Schweiz (S. 153 – 165), in POTZ RICHARD, SCHINKELE BRIGITTE UND WIESHAIDER WOLFGANG (Hrsg.), Schächten, Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt 2001.
- KASSENSTURZ* Kassensturzforum allgemein, abrufbar unter <<http://www2.sf.tv/sf1/kassensturz/interaktiv/forumbeitrag.php?forumid=1&themaid=14378>>, besucht am 31.01.2007. (zit. Kassensturz)

- KRAUTHAMMER PASCAL* Das Schächtverbot in der Schweiz 1854-2000, Die Schächtfrage zwischen Tierschutz, Politik und Fremdenfeindlichkeit, Diss. Zürich 2000, Zürich 2000.
- DERSELBE* Schächten nach islamischer Tradition und dessen Verbot im schweizerischen Recht (S. 289 – 308), in PAHUD DE MORTANGES RENÉ / TANNER ERWIN (Hrsg.), Muslime und schweizerische Rechtsordnung = Les musulmans et l'ordre juridique suisse, Freiburg i.Ue. 2002. (zit. KRAUTHAMMER Schächten nach islamischer Tradition)
- LEVINGER ISRAEL MEIR* Die Jüdische Schlachtmethode (S. 1 – 15), in POTZ RICHARD, SCHINKELE BRIGITTE UND WIESHAIDER WOLFGANG (Hrsg.), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt 2001. (zit. LEVINGER Jüdische Schlachtmethode)
- DERSELBE* Untersuchungen zum Schächtproblem, Diss. Zürich 1961, Zürich 1961.
- MORGNER MARION* Schächten erlauben?, abrufbar unter <<http://www.ethlife.ethz.ch/articles/sciencelife/schchten.html>>, besucht am 31.01.2007. (zit. MORGNER)
- MOUSA HASSAN* Schächten im Islam, in POTZ RICHARD (S. 16 – 26), SCHINKELE BRIGITTE UND WIESHAIDER WOLFGANG (Hrsg.), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt 2001.
- MÜLLER JÖRG PAUL* Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999.
- ROTHSCHILD DANY* Das Schächtverbot der Schweizerischen Bundesverfassung, Diss. Zürich 1955, Zürich 1955.
- RUNDSCHAU* Auf dem Stuhl: Israel Meir Levinger, abrufbar unter <<http://www.sf.tv/sf1/rundschau/index.php?docid=20020213>>, besucht am 31.01.2007. (zit. Rundschau)
- SCHÄRLI JACQUELINE* Ein Gesetz mit klar antisemitischer Richtung, in Weltwoche vom 03.01.2001.
- SCHINKELE BRIGITTE* Schächten aus Verfassungsrechtlicher Sicht (S. 49 – 96), in POTZ RICHARD, SCHINKELE BRIGITTE UND WIESHAIDER WOLFGANG (Hrsg.), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt 2001.
- SCHMIDT WOLF-RÜDIGER* Geliebte und andere Tiere im Judentum, Christentum und Islam, Vom Elend der Kreatur in unserer Zivilisation, Gütersloh 1996.
- STEINER RICHARD* Einige notwendigen Betrachtungen zu BV Art. 25bis, in Schweizerischer Tierschutzverband, Das sogenannte Schächtverbot, Basel 1971.
- TANNER ERWIN* Kann und darf in der Schweiz nach islamischem Ritus geschlachtet werden? (S. 219 – 235), in MIETH DIETMAR UND PAHUD DE MORTANGES RENÉ, Recht – Ethik – Religion, Der Spannungsbogen für aktuelle Fragen, historische Vorgaben und bleibende Probleme, Luzern 2002.

- VGT FORUM
SCHÄCHTEN* VgT Forum zum Schächten, abrufbar unter <http://www.vgt.ch/forum/forum_2006-2.htm#_schaech_ten2>, besucht am 31.01.2007. (zit. VgT Forum Schächten)
- VGT SCHÄCHTEN* VgT, abrufbar unter <<http://www.vgt.ch/themen.htm#schaechten>>, besucht am 31.01.2007. (zit. VgT Schächten)
- WIESHAIDER
WOLFGANG* Europäischer Überblick (S. 166 – 182), in POTZ RICHARD, SCHINKELE BRIGITTE UND WIESHAIDER WOLFGANG (Hrsg.), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt 2001.
- ZRINSKI SANDRA* Schächten soll verboten bleiben (S. 6 – 7), in Tierreport 1/2002, Basel 2002.

Abkürzungsverzeichnis

aBV	(alte) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl.	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
betr.	betreffend
BGE	Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts
BR	Bundesrat
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
CH	Confederatio Helvetica
d.h.	das heisst
Deut.	Deuteronomium, 5. Buch Moses
Diss.	Dissertation
Dr.	Doktor
EGMR	(Ständiger) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
etc.	et cetera
ETH	Eidgenössisch Technische Hochschule
EU	Europäische Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade vom 30. Oktober 1947 (SR 0.632.21)
Gen.	Genesis, 1. Buch Moses
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.Ue.	im Uechtland

Jh.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
lit.	litera
min.	mindestens
N.	Randnote
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
Prof.	Professor
S.	Seite
sog.	sogenannt(e)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVP	Schweizerische Volkspartei
TschG	Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455)
u.a.	unter anderem
u.s.f.	und so fort
usw.	und so weiter
v. Chr.	vor Christus
ve	versus
vgl.	vergleiche
VgT	Verein gegen Tierschutzfabriken mit Sitz in Wängi
WTO	World Trade Organisation
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

I. Vorwort

Beim Schächten wird ein nach religiösen Vorstellungen reines Tier ohne vorgängige Betäubung mittels Halsschnitt durch Schlagadern, Luft- und Speiseröhre getötet, um es anschliessend ausbluten zu lassen.¹

Ausgehend vom geschichtlichen Hintergrund des schweizerischen Schächtverbots, zeigen wir die relevanten Normen des religionsinternen Rechts sowie die entgegenstehenden staatlichen Gesetzesartikel, um dann die heutige Diskussion zu reflektieren.

Einen wichtigen Bestandteil dieser Arbeit bilden die im Anhang abgedruckten Ergebnisse unserer Feldforschung. Im Gespräch mit Experten und Betroffenen versuchten wir die verschiedenen Blickweisen zu erörtern und daraus mögliche Lösungsansätze zu entwickeln.

II. Geschichte des Schächtverbots in der Schweiz

Im Verlauf des 19. Jh. emanzipierte sich das Judentum in Europa.² Als sich ab 1850 auch in der Eidgenossenschaft die Gleichberechtigung von Juden und Schweizern abzeichnete, setzte in einzelnen Kantonen³ der öffentliche Diskurs zur Schächtproblematik ein. Erste Schächtverbote wurden denn auch auf kantonaler Ebene erlassen.⁴

1. Art. 25bis aBV

Durch namhafte Personalwechsel in den Tierschutzvereinen Anfang der 80er-Jahre des 19. Jh. verlagerten sich die Diskussionen von den Tierversuchen weg zur Schächtthematik.⁵ Mit der Verfassungsrevision vom 5. Juli 1881, die das Initiativrecht begründete, erhielten die Tierschutzkreise dann endlich ein taugliches Instrument, um ein Schächtverbot auf Bundesebene durchzusetzen.⁶ Bereits am 21. Februar 1982 beschlossen die Delegierten der Deutschschweizer Tier-

¹ HORANYI, S. 5; GOETSCHEL Kommentar TschG, S. 145.

² ROTHSCHILD, S. 36.

³ Z.B. Aargau, St. Gallen, Bern.

⁴ KRAUTHAMMER, S. 29 ff.; HORANYI, S. 7 f.; KALB, S. 154 ff.; ROTHSCHILD, S. 54 ff.

⁵ KRAUTHAMMER, S. 36.

⁶ KRAUTHAMMER, S. 53.

schutzvereine die Lancierung einer entsprechenden Volksinitiative. Die dafür erforderlichen Unterschriften von 60'000 waren in nur sechs Monaten gesammelt.⁷

1.1. *Tierschützerische Komponente*

Es gab zahlreiche, zum Teil nachvollziehbare Meinungen, die dem Schächten keine tierquälerische Komponente bescheinigten. Um diese unglaublich erscheinen zu lassen, diffamierten die Schächtgegner gezielt deren Autoren. Dabei erhielten sie Schützenhilfe von Tierversuchgegnern.⁸ Zudem sprachen die Initianten dem Schächten jegliche religiöse Komponente ab und stilisierten ihr Anliegen zur Humanitäts- und Zivilisationsfrage hoch.⁹

1.2. *Antisemitische Komponente*

Um der Schächtinitiative zum Durchbruch zu verhelfen, schürten antisemitische Kreise die bereits im Volk vorhandenen Vorurteile gegenüber Juden. Durch ihre klar antisemitischen Kampagnen wurde die Schächtfrage zur Judenfrage.¹⁰ Sachliche Diskussionsansätze von jüdischer und kirchlicher Seite konnten die Schächtgegner nicht übertönen.¹¹

1.3. *Umsetzung von Art. 25bis aBV*

Nachdem die Initiative am 20. August 1883 bei einer relativ tiefen Stimmbeteiligung mit einem grossen Volks- und einem knappen Ständemehr angenommen wurde, drängten die Tierschutzverbände auf eine rasche und konsequente Umsetzung des Schächtverbots.¹²

In der Folge versuchten jüdische Kreise wiederholt, dieses Schächtverbot aufzuheben. Es gelang dies jedoch nur vorübergehend, während den beiden Weltkriegen aufgrund der geschlossenen Grenzen und der damit verbundenen Notlage.¹³ Eine weitere Ausnahme wird für Geflügel gemacht.¹⁴ Daneben stellten die Schächtgegner den Import von Koscherfleisch immer wieder in Frage.¹⁵

⁷ KRAUTHAMMER, S. 52 f.; HORANYI, S. 9.; KALB, S. 159 f.

⁸ KRAUTHAMMER, S. 54 ff.

⁹ KRAUTHAMMER, S. 56 ff.

¹⁰ KRAUTHAMMER, S. 60 ff.; *contra* ROTHSCHILD, S. 63 f.

¹¹ KRAUTHAMMER, S. 78 ff.

¹² KRAUTHAMMER, S. 95 ff.; HORANYI, S. 6 f.; KALB, S. 157; FLEINER, S. 9; ROTHSCHILD, S. 57 f.

¹³ KRAUTHAMMER, S. 117 ff.; HORANYI, S. 11 ff.; ROTHSCHILD, S. 60 ff.

¹⁴ BGE 33 I 723 ff.; KRAUTHAMMER, S. 102 ff.; HORANYI, S. 11; KALB, S. 160 f.;

ROTHSCHILD, S. 59 f.

¹⁵ KRAUTHAMMER, S. 144 ff.; HORANYI, S. 10; ROTHSCHILD, S. 59.

2. Verfassungsrevision und Tierschutzgesetz

In der Diskussion um eine Totalrevision der BV Ende der 60er-Jahre wurden die sog. konfessionellen Ausnahmeregelungen (Klosterartikel¹⁶, Jesuiten-¹⁷ und Schächtverbot¹⁸) in Frage gestellt. Die Schächtgegner passten ihre Argumentation an das im Entstehen begriffene Einwanderungsgesellschaft an und brachten ein erstes Mal auch antiislamische Argumente vor.¹⁹

Schliesslich folgte man einem Kompromissvorschlag und hob die erwähnten Artikel in einer Teilrevision auf, wobei aus dem Schächtverbots- ein allgemeiner Tierschutzartikel wurde. Der Schutz der Tiere wurde nun zur Bundeskompetenz.²⁰

Gestützt auf den neuen Art. 25bis aBV wurde das TschG erarbeitet und in einer Referendumsabstimmung vom 3. Dezember 1978 vom Volk gutgeheissen.²¹ Seither sind die Vorschriften zum Schlachten und Betäuben in Art. 20 und 21 TschG enthalten.²² Weitere relevante Normen finden sich in diversen Verordnungen.²³

3. Revision des Tierschutzgesetzes

Im Rahmen der Totalrevision des TschG schlug der BR vor, das Schächten mit Vorgaben zuzulassen. Im Vernehmlassungsverfahren wurde dieser Teil der Revision von den politischen Parteien mehrheitlich begrüsst, von Tierschutzkreisen und der Öffentlichkeit aber stark kritisiert, so dass man in der Folge darauf verzichtete.²⁴ Erneut kam es zu antiislamischen und antisemitischen Äusserungen in Leserbriefen und Internetforen.²⁵

Um bei dem Revisionsvorhaben den Anliegen des Tierschutzes mehr Nachdruck zu verleihen, wurden im Jahre 2002 zwei Initiativen lanciert.²⁶

¹⁶ Art. 52 aBV.

¹⁷ Art. 51 aBV.

¹⁸ Art. 25bis aBV.

¹⁹ KRAUTHAMMER, S. 246 ff.; STEINER, S. 3 ff.

²⁰ HORANYI, S. 13 f.; KRAUTHAMMER, S. 208 ff.; KALB, S. 162 f.

²¹ HORANYI, S. 14 f.; KALB, S. 162 f.; KRAUTHAMMER, S. 213 ff.; KRAUTHAMMER Schächten nach islamischer Tradition, S. 292 f.

²² KALB, S. 163; HORANYI, S. 15 f.; KRAUTHAMMER, S. 222 ff.

²³ TANNER, S. 221 ff.; KALB, S. 163 f.

²⁴ KRAUTHAMMER Schächten nach islamischer Tradition, S. 294; HORANYI, S. 19.

²⁵ Vgl. Kassensturz; VgT Forum Schächten.

²⁶ TANNER, S. 219.

1. Die Initiative „Tierschutz-Ja!“ vom Tierschutzverband beabsichtigte das Schutzniveau zu erhöhen und enthielt auch die Beibehaltung des Schächtverbotes auf Gesetzesstufe.²⁷ Nach der parlamentarischen Behandlung des Geschäfts wurde diese Initiative zurückgezogen.²⁸
2. Die Initiative des VgT „gegen das betäubungslose Schächten“ beabsichtigte auch den Import von koscherem bzw. halallem Fleisch zu verbieten.²⁹ Den Initianten gelang es nicht, genügend Unterschriften zu sammeln.³⁰

Das neue TschG wurde am 16. Dezember 2005 vom Parlament angenommen und wird voraussichtlich 2008 zusammen mit der neuen Tierschutzverordnung in Kraft gesetzt.³¹ Die Betäubungspflicht beim Schlachten bleibt bestehen.³²

III. Religionsrechtliche Vorschriften

Das Wort „Schächten“ entstammt dem hebräischen Verb „schachat“ (Substantiv: „Schechtia“), was „schlachten“ bedeutet. Nach heutigem Verständnis beinhaltet dieser Begriff nebst dem jüdischen auch den islamischen Schlachtritus, der auf arabisch „dhabh“ heisst.³³

1. Quellen

Um die aktuellen Probleme verstehen zu können muss man die religionsrechtlichen Quellen des Schächtens und deren Inhalt kennen.³⁴

1. 1. Jüdische Quellen

Im Pentateuch finden sich mehrere Stellen, in welchen der Konsum von Blut und Aas explizit verboten ist.³⁵ Das Schächtgebot an sich leiten die Juden aus folgendem Ausschnitt ab: „Ist aber die Stätte fern von dir, die der Herr, dein Gott, erwähnt hat, dass er seinen Namen daselbst wohnen lasse, so schlachte von deinen Rindern oder Schafen, die dir der Herr gegeben hat, *wie ich dir geboten*

²⁷ HORANYI, S. 22 ff.; KRAUTHAMMER Schächten nach islamischer Tradition, S. 295; ZRINSKI SANDRA, S. 6 f.

²⁸ BBl. 2006 355.

²⁹ HORANYI, S. 24 f.; KRAUTHAMMER Schächten nach islamischer Tradition, S. 295.

³⁰ BBl. 2003 6513; Horanyi, S. 25.

³¹ BVET rev. TschG.

³² BVET rev. TschG.

³³ HORANYI, S. 6; KRAUTHAMMER SCHÄCHTEN nach islamischer Tradition, S. 289; ANDELSHAUSER, S. 19.

³⁴ HORANYI, S. 99.

³⁵ Vgl. Gen. 1:29, 9:3, 9:4; siehe auch HORANYI, S. 105 f.

habe,...“³⁶. Entsprechend dem Aufbau der jüdischen Gesetzgebung wird dieser Grundsatz des Pentateuchs in der mündlichen Thora, die zu einem späteren Zeitpunkt im Talmud und der Mischna schriftlich festgehalten wurde, präzisiert.³⁷ Aus Sicht des observanten Judentums sind diese Werke göttlichen Ursprungs und somit absolut verbindlich.³⁸ In der Folgezeit verfassten Rabbiner Kommentare zur Anwendung der religiösen Gebote unter veränderten äusseren Lebensumständen. Diese Arbeiten zählt man zur Halacha, wobei der Schulchan-Aruch³⁹ das heute meist beachtete Werk dieser Art ist.⁴⁰ Die meisten der in Kap. III./2. aufgeführten Bestimmungen zum Schächten sind im Talmud bzw. der Mischna nachzulesen.

1.2. Islamische Quellen

Der Islam kennt eine mit dem Judentum vergleichbare Gesetzeshierarchie, deren Basis der Koran bildet. Das Verbot des Aas- und Blutkonsums⁴¹ sowie auslegungsbedürftige Vorschriften zum Schlachtvorgang⁴² sind hier enthalten. Die Traditionen sind in der Sunna niedergeschrieben und werden nach Autor und Überlieferungskette gewichtet.⁴³ Dasselbe gilt für die überlieferten Aussprüche Mohameds, die sog. Hadithen.⁴⁴ Die als von Gott offenbarten anerkannten Bestandteile von Sunna und Hadithen, welche als verbindlich gelten, werden von den einzelnen Rechtsschulen unterschiedlich anerkannt und gewichtet.⁴⁵ Die Institution der sog. Fatwas⁴⁶ ermöglicht Anpassungen an neue Umstände und kann trotz deren Unverbindlichkeit in der Frage des Schächtens Lösungsansätze bieten.⁴⁷

³⁶ Zit. Deut. 12:21.

³⁷ HORANYI, S. 100 ff.

³⁸ Vgl. Anhang 5, S 1.

³⁹ Erstellt von Rabbiner Joseph ben Ephraim Karo, Mitte 16. Jh., bedeutet soviel wie „gedeckter Tisch“.

⁴⁰ HORANYI, S. 102 f.

⁴¹ Vgl. Sure 2 Vers 173; Sure 6 Vers 145; Sure 16 Vers 115.

⁴² Vgl. Sure 5 Vers 3.; siehe auch TANNER, S. 220.

⁴³ HORANYI, S. 123 f.; TANNER, S. 220 f.

⁴⁴ HORANYI, S. 124 f.

⁴⁵ HORANYI, S. 123 f.

⁴⁶ Unverbindliches Rechtsgutachten bzw. Auskunft von einem Mufti oder Rechtsgelehrten auf die Frage eines Gläubigen.

⁴⁷ HORANYI, S. 127 f.; ANDELSHAUSER, S. 28 ff.; TANNER, S. 226 ff.

2. Inhalt

Nicht nur die Quellen und deren Strukturen sind zwischen Judentum und Islam partiell verschieden, sondern auch deren Inhalt:

	<i>Judentum</i>	<i>Islam</i>
Schlachttier	Rinderartige und hirschähnliche paarzehige Wiederkäuer, sowie bestimmte Vögel ⁴⁸	Alles Gute (abschliessende Liste inexistent); Bsp. Weidetiere, bestimmte Vögel ⁴⁹
<i>Nicht erlaubt</i>	Schwein, Pferd, Strauss ⁵⁰	Schwein ⁵¹
<i>Anforderungen</i>	Tier lebend, gesund ⁵²	Tier lebend, frei von Mangel ⁵³
Schächter	Streng gläubige, moralisch unbescholtene Juden, von min. 20 Jahren, theoretisch und praktisch geprüft durch Rabbiner ⁵⁴	Angehöriger einer monotheistischen Religion (Muslim, Jude oder Christ), der in der Lage ist, die Schlachthandlung korrekt vorzunehmen und im Vollbesitz der Geisteskräfte ist ⁵⁵
Schächtinstrument	Schartenfreier scharfer Gegenstand, meist lange Messer ⁵⁶	Gegenstand, der scharf genug ist, um Hauptblutgefässe zu durchtrennen ⁵⁷
Vorbereitung	Zu Boden werfen oder Rückenlage ⁵⁸	
	Spannen der Haut an der Kehle ⁵⁹	
<i>Ort</i>	Sauber ⁶⁰	
<i>Zeitpunkt</i>	Wochentags zu jeder Zeit ⁶¹	
Betäubung	Je nach Ausrichtung bzw. Rechtsschule zulässig ⁶²	

⁴⁸ HORANYI, S. 111 f.; LEVINGER, S. 6.

⁴⁹ ANDELSHAUSER, S. 45 ff.; HORANYI, S. 135 ff.; MOUSA, S. 16 f.

⁵⁰ HORANYI, S. 111.

⁵¹ ANDELSHAUSER, S. 41 ff.

⁵² HORANYI, S. 6.

⁵³ ANDELSHAUSER, S. 46 f.

⁵⁴ HORANYI, S. 114 f.

⁵⁵ Vgl. Sure 5 Vers 5; siehe auch ANDELSHAUSER, S. 52 ff.; HORANYI, S. 138 ff.; MOUSA, S. 19 f.

⁵⁶ HORANYI, S. 115 f.; LEVINGER, S. 7; ROTHSCHILD, S. 15.

⁵⁷ ANDELSHAUSER, S. 62 ff.; HORANYI, S. 140.; MOUSA, S. 18 f.

⁵⁸ ROTHSCHILD, S. 13.; LEVINGER Jüdische Schlachtmethode, S. 5 ff.

⁵⁹ HORANYI, S. 116.

⁶⁰ HORANYI, S. 112 f.

⁶¹ HORANYI, S. 113.

⁶² Siehe unten Kap. III./3.

	<i>Judentum</i>	<i>Islam</i>
Schlachthandlung	Ununterbrochener Halsschnitt, ohne Druck, Messer immer beobachtet/sichtbar, ohne Reissen ⁶³	Hals- oder Brustschnitt ⁶⁴
<i>Segnung</i>	Anrufung Gottes ⁶⁵	Anrufung Allahs ⁶⁶
		Ausrichtung nach Mekka ⁶⁷
	Achtung und Respekt vor dem Tier ⁶⁸	Gebot der Barmherzigkeit gegenüber Schlachttier ⁶⁹
Nach dem Schnitt	Ausblutung in ruhigem Zustand ⁷⁰	Ausblutung ⁷¹
	Fleischbeschau ⁷²	
	Entfernen von Fett und Nerven sowie Salzbehandlung ⁷³	

Legende: vernachlässigbar / umstritten

Die Aufstellung zeigt, dass es betreffend das Schächten durchaus Übereinstimmungen zwischen den beiden Religionsgemeinschaften gibt. Die jüdischen Normen sind aber detaillierter und gehen zum Teil weiter. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass folgende drei Punkte beim Schlachtvorgang sowohl für Juden, als auch für Muslime unabdingbar sind:⁷⁴

- Barmherzigkeit gegenüber dem Tier⁷⁵
- Verbot des Blutkonsums⁷⁶
- Absolute Unversehrtheit des Tieres⁷⁷

3. Frage der Betäubung

Die von der Schweizer Gesetzgebung verlangte Betäubung von Schlachttieren widerspricht grundsätzlich den jüdischen und islamischen Normen.⁷⁸ Wobei anzumerken ist, dass weder in der schriftlichen Thora noch im Koran die Betäu-

⁶³ HORANYI, S. 117; LEVINGER, S. 7; ROTHSCHILD, S. 15 ff.

⁶⁴ ANDELSHAUSER, S. 64 ff.; HORANYI, S. 141 f.; MOUSA, S. 20 f.

⁶⁵ HORANYI, S. 140.

⁶⁶ ANDELSHAUSER, S. 71 ff.; HORANYI, S. 143 f.; MOUSA, S. 21 f.

⁶⁷ ANDELSHAUSER, S. 78 f.; HORANYI, S. 144 f.

⁶⁸ HORANYI, S. 103 f.

⁶⁹ ANDELSHAUSER, S. 79 f.; HORANYI, S. 129 f.; MOUSA, S. 24 ff.

⁷⁰ HORANYI, S. 118; LEVINGER, S. 7; ROTHSCHILD, S. 17 f.

⁷¹ HORANYI, S. 145.; LEVINGER Jüdische Schlachtmethode, S. 8 ff.

⁷² HORANYI, S. 118 f.; LEVINGER, S. 8.

⁷³ HORANYI, S. 119 f.

⁷⁴ HORANYI, S. 146; ANDELSHAUSER, S. 82 f.

⁷⁵ HORANYI, S. 103 f.; ANDELSHAUSER, S. 79 f.; MOUSA, S. 24 ff.

⁷⁶ HORANYI, S. 105 f.; ANDELSHAUSER, S. 31 ff.

⁷⁷ HORANYI, S. 146; ANDELSHAUSER, S. 35.

⁷⁸ Siehe vorne Kap. II. und III./1.; siehe auch Anhang 1 S. 2.

bung erwähnt wird, da es zum Zeitpunkt der Entstehung dieser religiösen Basiswerke noch keine mit der Betäubung vergleichbaren Methoden gab.⁷⁹ Sowohl Juden als auch Muslime berufen sich bei ihrer Argumentation gegen die Betäubung auf ursprünglich mündlich überlieferte Traditionen, welche ins religiöse Sekundärrecht (Talmud/Mischna bzw. Summa/Hadithen) einfließen. In beiden Religionen ist die Relevanz dieser Quellen je nach Strömung umstritten. So lehnen observante Juden und gewisse Strömungen im Islam jegliches Abrücken von der Tradition ab, weil für sie auch das Sekundärrecht Bestandteil der göttlichen Offenbarung ist.⁸⁰ Eine Diskussion über Sinn und Zweck dieser Traditionen führt nicht weiter, da in casu die Idee eines theokratischen Weltbilds gegenüber unseren anthropozentrischen Vorstellungen unvereinbar ist.⁸¹ Das Reformjudentum und grosse Teile des Islams würden eine Betäubung akzeptieren, solange die drei in Kap. III./2. genannten Kernpunkte erfüllt sind.⁸² Die Elektrokurzzeitbetäubung⁸³ oder eine lokale Anästhesie mittels Salbe⁸⁴ wäre denkbar.

IV. Vereinbarkeit des Schächtverbots mit den Grundrechten

In einem Urteil vom 27. Juni 2000⁸⁵ hielt der EGMR fest, dass das Schächten eine wesentliche Form der Religionsausübung von Juden darstelle.⁸⁶ Das Schächten fällt somit in den Schutzbereich des Art. 9 EMRK, welcher die Religionsfreiheit schützt.⁸⁷ Ebenso gewährt die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Art. 15 BV dem Einzelnen das Recht, in seiner religiösen Überzeugung sowie deren Ausübung und Verbreitung nicht durch staatliche Vorschriften eingeschränkt zu werden.⁸⁸ Das rituelle Schlachten ist daher grundsätzlich auch unter die Religionsfreiheit der BV zu subsumieren.⁸⁹

⁷⁹ Vgl. Anhang 5 S. 1 ff.; Anhang 6, S. 3 f.

⁸⁰ LEVINGER Jüdische Schlachtmethode, S. 1 f.; siehe auch Anhang 5, S. 6 f.; Anhang 6, S. 2 f.

⁸¹ Vgl. Anhang 5, S. 6 f.

⁸² HORANYI, S. 144 f.; siehe auch Anhang 6, S. 2 f.

⁸³ *Contra* LEVINGER Jüdische Schlachtmethode, S. 14 f.

⁸⁴ Vgl. Rundschau.

⁸⁵ EGMR, Urteil vom 27. Juni 2000, Cha'are Shalom ve Tsedek/Frankreich.

⁸⁶ SCHINKELE, S. 73.

⁸⁷ Auf die Garantien des UN-Paktes wird hier nicht näher eingegangen, da diese kaum weitere Wirkungen entfalten können als die von der EMRK garantierte Religionsfreiheit.

Siehe auch: FRIEDERICH, S. 253; HORANYI, S. 48.

⁸⁸ HÄFELIN/HALLER, N. 405; MÜLLER, S. 80 ff.

⁸⁹ HORANYI, S. 74; 65 ff.: Gemäss HORANYI stimmen sowohl Rechtsprechung als auch die Lehre darüber überein, dass das rituelle Schlachten als Glaubensmanifestation in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fällt. Umstritten ist die Frage, welchem Teilaspekt der Religionsfreiheit das Schächten zuzuschreiben ist.

Es stellt sich somit die Frage, ob und wieweit dieses Grundrecht eingeschränkt werden darf. Die Interessen des Tierschutzes können dabei mit dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit kollidieren.⁹⁰ Die Einschränkung eines Grundrechtes wird an der Schrankenregel von Art. 36 BV gemessen. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit. Weiter darf der Kerngehalt des Grundrechtes nicht verletzt sein.

1. Gesetzliche Grundlage

Art. 20 TschG verbietet das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug. Es handelt sich bei diesem Artikel um eine generell-abstrakte Norm, welche präzise genug formuliert ist, und somit den Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 1 genügt.⁹¹ Daher stellt das TschG eine genügende gesetzliche Grundlage für eine Grundrechtseinschränkung i.S.v. Art. 36 BV dar.

2. Öffentliches Interesse

Art. 36 Abs. 2 BV verlangt ein öffentliches Interesse für die Einschränkung eines Grundrechtes. Die grosse Mehrheit der Schweizerischen Bevölkerung ist gegen eine Aufhebung des Schächtverbots.⁹² Viele empfinden die rituelle Schlachtung als Tierquälerei und als unsittliche, grausame Art des Tötens.⁹³ Bezeichnend ist auch, dass der Bundesrat nach dem Vernehmlassungsverfahren sein Vorhaben, das Schächtverbot aufzuheben, aufgrund des grossen öffentlichen Drucks fallen liess. Ein öffentliches Interesse des Tierschutzes muss daher vom schweizerischen Rechtsempfinden her und aus objektiven Gründen bejaht werden.⁹⁴

3. Verhältnismässigkeit

Neben der gesetzlichen Grundlage und dem öffentlichen Interesse verlangt Art. 36 BV dass der Grundrechtseingriff verhältnismässig ist. Die Verhältnismässigkeitsprüfung wird in drei Komponenten unterteilt, welche kumulativ erfüllt sein müssen.⁹⁵ Der Eingriff muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

⁹⁰ FLEINER, S. 16.

⁹¹ HORANYI, S. 84.

⁹² SCHÄRLI: Bei einer Umfrage der Zeitschrift „Weltwoche“ im Jahre 2002 sprachen sich 97% der Befragten gegen die Aufhebung des Schächtverbot aus.

⁹³ KRAUTHAMMER Schächten nach islamischer Tradition, S. 298.

⁹⁴ Siehe Kap. IV./3.1.

⁹⁵ HÄFELIN/HALLER, N. 320.

3.1. *Geeignetheit*

Die staatliche Massnahme des Schächtverbots muss geeignet sein, um das im öffentliche Interesse verfolgte Ziel (unnötige Qualen dem Tier aufzuerlegen) herbeizuführen.⁹⁶ Mit anderen Worten wäre ein Schächtverbot nicht geeignet, wenn ein Tier beim Schächten nicht mehr leidet als bei konventionellen Schlachtmethoden.

Vor allem in religiösen Kreisen wird oftmals behauptet, dass das Schächten nicht qualvoller sei als das Schlachten mit Betäubung. Levinger sagt, dass bei richtiger Ausführung die Schmerzempfindung des Tieres sofort ausgeschlossen wird.⁹⁷ Stauffacher von der ETH Zürich meint, dass sich diese Aussagen auf Publikationen der achtziger Jahre berufen, und heute nicht mehr haltbar sind.⁹⁸ Eine Delegation des BVET, welche eine Schächtanlage besuchte, konnte die Behauptung ebenfalls nicht bestätigen, wonach das rituelle Schlachten nicht tierquälerisch sei.⁹⁹ Horanyi kommt nach genauer Analyse zum Schluss, dass sowohl bei der Vorbereitungshandlung, dem Schächtschnitt und der Zeitspanne bis zur Empfindungslosigkeit, das Tier beim Schächten mehr leidet als bei den herkömmlichen Methoden.¹⁰⁰

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass das Tier beim Schächten mehr leidet. Das Schächtverbot ist daher geeignet, das im öffentlichen Interesse verfolgte Ziel herbeizuführen.¹⁰¹

3.2. *Erforderlichkeit*

Das Gebot der Erforderlichkeit verlangt, dass staatliche Eingriffe nicht über das hinausgehen dürfen, was erforderlich ist, um den erwünschten Zweck zu erfüllen.¹⁰² Das Schächtverbot ist eigentlich nichts anderes als ein generelles Betäu-

⁹⁶ HÄFELIN/HALLER, N. 321.

⁹⁷ LEVINGER, S. 68; DANOTH behauptet, das es keine fundierten Publikationen gibt, die auf einen Unterschied zwischen rituellem Schlachten und einer anderen Methode schliessen lassen.

⁹⁸ MORGNER.

⁹⁹ BVET Information, S. 4.

¹⁰⁰ HORANYI, S. 199 ff.; Prof. Dr. Schatzmann der Universität Bern lehnt das betäubungslose Schächten ab, „da Schmerz und die Beeinträchtigung des Tieres, im Vergleich mit herkömmlichen Betäubungsarten, grösser ist. Gemäss meinen Untersuchungen und Beurteilungen bei Schlachtrindern tritt die Empfindungslosigkeit nach dem Schächtschnitt verzögert, das heisst bis zu 30 Sekunden nach dem Schnitt ein.“ Tierreport, S. 7.

¹⁰¹ HORANYI behandelt diesen Punkt unter dem Aspekt der Erforderlichkeit und nicht der Geeignetheit.

¹⁰² GOETSCHEL, S.18; HÄFELIN/HALLER, N. 322.

bungsgebot von Schlachttieren.¹⁰³ Da das Töten eines Tieres ohne Betäubung mehr Leid verursacht, kann diese dem Tierschutzgedanken nicht gerecht zu werden.¹⁰⁴

3.3. *Verhältnismässigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit)*

Bei der Angemessenheit hat eine Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen stattzufinden.¹⁰⁵ Ein Grundrechtseingriff ist nur dann zumutbar, wenn zwischen der Schwere des Eingriffs und dem gesteckten Ziel ein vernünftiges Verhältnis besteht.¹⁰⁶ Ist das Verhältnis zwischen den Interessen des Tierschutzes und denen der gläubigen Muslime und Juden, welche durch das Verbot nicht mehr rituell schlachten dürfen, vernünftig?

a) *Verneinung der Angemessenheit*

Ausser der Schweiz kennen in Europa nur noch Norwegen, Schweden, Island und Liechtenstein ein Schächtverbot.¹⁰⁷ Die h.L. vertritt die Meinung, dass ein absolutes Schächtverbot die Religionsfreiheit zu sehr einschränkt.¹⁰⁸

Der Bundesrat selbst und Fachleute der Rechtsetzung in der Bundesverwaltung teilen diese Auffassung.¹⁰⁹ Auch wenn klare antisemitische bzw. antimuslimische Tendenzen heute nicht mehr klar feststellbar sind, kann eingewendet werden, dass es sich um eine Ausgrenzungsmassnahme von religiösen Minderheiten handelt.¹¹⁰ Wenige können dafür Verständnis aufbringen, dass das rituelle Schlachten eine wichtige Kulthandlung darstellt, welche nicht einfach dem besonderen Lebensgenuss, sondern einem wichtigen religiösen Bedürfnis entspringt.¹¹¹

Goetschel führt aus, dass die Verhältnismässigkeit des Verbots fraglich ist, wenn man sich auch die Missstände vor Augen hält, welche beim herkömmlichen Schlachten bestehen.¹¹² Anzumerken bleibt, dass sowohl im Judentum wie

¹⁰³ GOETSCHEL, S. 129.

¹⁰⁴ Siehe Anhang 2, S. 2.

¹⁰⁵ HÄFELIN/HALLER, N. 323.

¹⁰⁶ HORANYI, S. 94.

¹⁰⁷ WIESHAIDER, S. 166 ff.

¹⁰⁸ Vgl. KARLEN, S. 312 f.; FLEINER, S. 17 f.

¹⁰⁹ BVET Information, S. 4.

¹¹⁰ BVET Information, S. 4.

¹¹¹ BVET Information, S. 4.

¹¹² GOETSCHEL, S. 130; SCHÄRLI: Goetschel steht heute für die Verhältnismässigkeit des

im Islam die Achtung und der Respekt vor dem Tier gross geschrieben werden. So wird vor allem von jüdischer Seite oft behauptet, dass ihre Tierhaltung min. das Prädikat „Bio“ verdienen würde.¹¹³ Der Tötungsakt muss aber isoliert betrachtet werden. Eine qualvollere Schlachtmethode kann nicht mit einer besseren Tierhaltung gerechtfertigt werden. Weiter greift das Argument von Goetschel nicht, da die Missstände des konventionellen Schlachtens auch beim Schächten vorkommen können.

b) *Bejahung der Angemessenheit*

Konkret hat das Schächtverbot zur Folge, dass die gläubigen Muslime und Juden koscheres bzw. halales Fleisch aus dem Ausland beziehen müssen, was zu Mehrkosten führen kann. Das stellt sicherlich keinen schweren Eingriff in die Religionsfreiheit dar. Horanyi stellt fest, dass nur für 5000-6000 strenggläubige Muslime und Juden in der Schweiz die Betäubung vor dem Schächten unerlässlich ist.¹¹⁴ Schon aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen (teure Umrüstungskosten, zusätzliche Kontrollen etc.) ist es unwahrscheinlich, dass eigens für diese kleine Gruppe in der Schweiz rituelle Schlachtungen vollzogen würden.¹¹⁵

3.4. *Schlussfolgerung und Lösungsansätze*

Hinzu kommt, dass die Debatte um das Schächten sehr emotional geführt wird. Unverständnis über das Schächten in der muslimischen und jüdischen Religion führen in dem vom Tierschutz geprägten Schweizerischen Denken zu antisemitischen und antiislamischen Tendenzen. Zur Wahrung des religiösen Friedens und zur Eindämmung antisemitischer und antiislamischer Haltungen ist es angebracht, am Schächtverbot festzuhalten.

a) *Schächten unter strenger Kontrolle erlaubt*

Eine mögliche Lösung, um einen vernünftigen Ausgleich zu finden zwischen den Interessen des Tierschutzes und der betroffenen Religionsgemeinschaften, bestünde darin, das Schächten unter strengen Bedingungen zuzulassen. Dabei würden hohe Anforderungen an die Ausbildung und die Überwachung gestellt

Schächtverbots ein. Er begründet dies damit, dass man eine korrekt ausgeführte Schächtung nicht mit einer fehlerhaften Schlachtung vergleichen darf.

¹¹³ Vgl. Anhang 5, S. 3.

¹¹⁴ HORANYI, S. 288.

¹¹⁵ HORANYI, S. 288; vgl. Anhang 5, S. 4 f.

werden.¹¹⁶ Dies hätte die positive Folge, dass Schwarzschächtungen, welche oftmals unprofessionell vollzogen werden, verschwinden würden. Weiter entfielen der Einwand, dass es heuchlerisch sei, zwar ein Schächtverbot zu haben, dass Fleisch aber weiterhin aus dem Ausland zu beziehen.

Obwohl diese Lösung ansatzweise stimmen mag, wird dabei dem Tierschutz nicht Rechnung getragen. Ein, wenn auch kontrolliertes Schächten führt aufgrund der Häufigkeit im Ergebnis zu mehr Leiden als die weniger häufig auftretende Schwarzschächtung. Auch das zweite Argument ist nicht überzeugend, da die Schweiz ihr Rechtsverständnis vertreten will und muss und aufgrund völkerrechtlicher Vorschriften den Import von Schächtfleisch nicht verbieten kann.¹¹⁷

b) *Elektrokurzzeitbetäubung*

Die Elektrokurzzeitbetäubung entspricht den öffentlichen Interessen des Tierschutzes und ist mit den Anliegen der Juden und Muslime aus folgenden Gründen vereinbar. Wie in Kapitel III./2. aufgezeigt wurde, zeichnet sich das Schächten nicht alleine durch seine Betäubungslosigkeit aus. Der Schnitt am unbetäubten Tier ist nur ein Aspekt unter vielen anderen, über die sich das rituelle Schlachten definiert. Hinzu kommt, dass ein explizites Betäubungsgebot erst durch die Halacha bzw. Fatwas entwickelt wurde, und sich somit nicht auf primäre jüdische oder islamische Quellen stützen kann.¹¹⁸ Weiter werden bei der Elektrokurzzeitbetäubung die drei Kernelemente des Schächtens eingehalten.¹¹⁹

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die religionsrechtlichen Vorschriften mit der Elektrokurzzeitbetäubung vereinbar sind. Die Möglichkeit des Importes von geschächtetem Fleisch und die gute Akzeptanz der Elektrokurzzeitbetäubung¹²⁰ in der jüdischen und islamischen Bevölkerung sprechen weiter dafür, dass das Schächtverbot der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne standhält und mit der Elektrokurzzeitbetäubung eine geeignete Alternative vorhanden ist.

¹¹⁶ BVET Information, S. 4; KRAUTHAMMER SCHÄCHTEN nach islamischer Tradition, S. 300.

¹¹⁷ Siehe unten Kap. IV/1.4

¹¹⁸ Siehe oben Kap. III/1.1. und III/1.2.

¹¹⁹ Siehe oben Kap. III/2.

¹²⁰ HORANYI, S. 288.

4. Kerngehalt der Religionsfreiheit

Gemäss Art. 36 Abs. 4 ist der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar. Der Kerngehaltscharakter wird durch das Prinzip der Menschenwürde (Art. 7 BV) konkretisiert.¹²¹ Beim Schächtverbot kann nicht von einer Verletzung eines kerngehaltlich geschützten Aspektes der Menschenwürde ausgegangen werden.¹²² Dies wäre eventuell nur bei einem Importverbot für geschächtetes Fleisch der Fall,¹²³ da die gläubigen Juden bzw. Muslime entweder auswandern müssten oder nur noch vegetarisch essen könnten. Schliesslich ist ein Importverbot für geschächtetes Fleisch nicht mit den Vorschriften der WTO vereinbar.¹²⁴

V. Schlusswort

Es erscheint uns wichtig darzulegen, dass dem Problem des Schächtverbots zu grosse Bedeutung eingeräumt wird. Eine kleine Anzahl strenggläubiger Juden und Muslime (5000-6000) sind direkt davon betroffen. Es ist anzunehmen, dass einige davon mit der daraus resultierenden Pflicht, das Fleisch zu importieren, kein Problem haben.

Die Debatte über das Schächten wird sehr emotional und oftmals unsachlich geführt. Bilder von rituellen Schlachtungen sind grausam und provozieren häufig beim Konsumenten eine ablehnende Haltung gegenüber dieser Form des Tötens. Durch populistische Argumentationen wird dann ein Feindbild kreiert, welches mit dem Abwägen zwischen tierschützerischem Aspekt und den religiösen Gründen des Schächtens wenig mehr zu tun hat.¹²⁵

Für die Medien interessant sind polarisierende Meinungen. Dabei wird häufig ein verzerrtes Bild vermittelt. Die meisten Juden und Muslime in der Schweiz halten

¹²¹ HÄFELIN/HALLER, N. 101.

¹²² HORANYI, S. 84.

¹²³ EGMR, Urteil vom 27. Juni 2000, Cha'are Shalom ve Tsedek/Frankreich; siehe auch KRAUTHAMMER SCHÄCHTEN nach islamischer Tradition, S. 300; abweichende Meinung, HORANYI, S. 84.

¹²⁴ Vgl. Art. XX lit. B GATT; siehe auch KRAUTHAMMER SCHÄCHTEN nach islamischer Tradition, S. 292 f.

¹²⁵ VgT Schächten: „Die Nazis hatten ihre Ideologie, den Arierwahn. Orthodoxe Juden und Moslems haben eine andere, ebenfalls bestialische Ideologie. Rechtfertigt diese den Schächtholocaust?“ in: <http://www.vgt.ch/vn/0101/schaechtprozess.htm> (besucht am 30.1.2007).

sich nicht an orthodoxe religiöse Vorschriften, sondern kaufen wie die Schweizer nicht geschächtetes Fleisch bei schweizerischen Verteilern ein.¹²⁶

Adrian D. Bühler

Emanuel Borter

¹²⁶ Siehe Anhang 6, S. 1; Anhang 1, S. 3.

Interview mit Marcel Falk,
Pressesprecher des Bundesamtes für Veterinärwesen

Neben der CH kennen nur noch Norwegen, Schweden und Liechtenstein ein Schächtverbot? Wie erklären Sie sich diese Sonderstellung der Schweiz?

Norwegen, Schweden und Liechtenstein sind Länder wie die Schweiz, in denen der Tierschutz einen hohen Stellenwert in der Bevölkerung hat. Wenn man vom Schächtverbot redet, redet man von einer Güterabwägung zwischen den Anliegen des Tierschutzes und den Begehren der Religionsgemeinschaften bzw. der Religionsfreiheit. In dieser Güterabwägung hat die Schweiz den Kompromiss getroffen, indem man zwar das Schächtverbot hat, aber das Fleisch geschächteter Tiere importieren darf.

Hat die EU-Richtlinie welche das Schlachten regelt indirekt Auswirkungen auf die Schweiz?

Diese Richtlinie hat nicht direkt Auswirkungen auf die Schweiz. Auch die bilateralen Verträge regeln dieses Thema nicht. Bei einem allfälligen Beitritt müsste geprüft werden, ob das Schächtverbot so beibehalten werden könnte. Es ist aber nicht von vornherein ausgeschlossen.

Welche Auswirkungen hat dieses Verbot auf den Alltag der Juden? (Schwarzsächten?)

Das Schächten kann in der Schweiz nicht praktiziert werden. Es ist aber auch ein Teil des religiösen Lebens. Da man das Fleisch aber importieren kann, ist der Konsument nicht direkt betroffen. Und ich nehme an, dass die meisten Betroffenen des Schächtverbots Konsumenten sind.

Bezüglich Schwarzsächten gibt es immer wieder Gerüchte, Anekdoten dass illegal geschächtet wird. Zum Teil hat man einzelne Fälle entdeckt. Das ist klar, überall wo es ein Verbot gibt, entsteht erst die Möglichkeit illegal zu handeln. Hätten wir also das Verbot nicht, ist ganz klar, dass noch viel mehr in der Schweiz geschächtet würde. Das ist für mich kein Argument, welches dafür oder dagegen spricht.

Nur wenige Fälle werden bekannt. Vor dem muslimischen Opferfest gibt es immer Anfragen, wie man verhindern kann dass man in den Hinterhöfen irgendwelcher Firmen oder Privater, oder auch im Wald die Tiere eben ohne Betäubung geschlachtet werden. Letztendlich weiss aber niemand in welchem Ausmass dies geschieht. Ich gehe davon aus, dass das Ausmass relativ klein ist.

Herr Kessler schrieb uns in einem Mail, dass kaum Kontrollen durchgeführt werden. Sehen Sie das auch als problematisch an?

Gut, wie könnte man denn das überhaupt kontrollieren? Es ist ganz klar, dass wenn man zu Hause in der Badewanne schächtet, die Chancen gering sind entdeckt zu werden. Man wird in der Schweiz nie genügend Amtstierärzte haben um dies zu kontrollieren. Ich glaube, es ist viel wichtiger über das Verbot zu diskutieren als über diese illegalen Aktionen. Denn wenn wir das Verbot nicht hät-

ten, würden noch viel mehr Tiere geschächtet, und das wollen wir eben gerade verhindern

Haben Sie bei den Revisionsarbeiten die unterschiedlichen Methoden zum Schächten zwischen dem jüdischen und islamischen Glauben berücksichtigt?

In der Schweiz haben wir das Schächtverbot. Solange wir dieses haben, müssen auch diese Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Ein Unterschied ist, dass z.B. die Elektrobetäubung bei den Muslimen zugelassen ist. Nach diesem Ritual zu schächten ist auch möglich. So ging es z.B. auch bei der Revision nur darum, ob das Schächtverbot aufgehoben werden sollte oder nicht, und nicht um die Unterschiede zwischen den einzelnen Glaubensrichtungen.

In ihrem Informationsschreiben erwähnen Sie dass der Bundesrat bislang vom Recht die Einfuhr von koscheren/halal Fleisch zu unterbinden nie Gebrauch gemacht hat. Weshalb?

Nein, die Richtung des Bundesrates ging eben eher in die Richtung das Verbot abzuschaffen. Ob es allerdings während den letzten dreissig Jahren Bestrebungen dazu gab, kann ich nicht beurteilen. Die Frage des Schächtverbots war aber ganz klar bedeutsamer. Denn es stimmt schon, wir nehmen eine Sonderstellung in Europa ein. Die Güterabwägung ist eine Schwierige. Dass man sich Richtung Verschärfung bewegt, wurde meines Wissens nie diskutiert.

Beim gestrigen Interview mit einem stellte dieser die Kontingentierung in Frage. Weshalb hebt man dieses nicht auf?

Das weiss ich leider gar nicht, da dies in die Zuständigkeit des Bundesamts für Landwirtschaft fällt. Allgemein kann man sagen, dass die Kontingentierungen am aufweichen sind, weil diese dem freien Handel widersprechen. Ich könnte mir vorstellen, dass dies zurzeit ein Thema ist.

Die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und die jüdischen, bzw. muslimischen Schlachtvorschriften widersprechen sich. Wie könnten aus Ihrer Sicht allfällige Lösungsansätze aussehen?

Die schweizerische Gesetzgebung sieht eine Art der Betäubung vor. Wenn die Religionsgemeinschaften eine Art der Betäubung zulassen, dann werden sich Lösungen finden lassen. Und zum anderen denke ich, dass die Lösung wie wir sie jetzt haben, dieser Kompromiss, grundsätzlich gut ist. Diese könnte durchaus auch in Zukunft so Bestand haben.

In der Schweizer Öffentlichkeit wird die Schächtproblematik immer wieder kontrovers diskutiert, wie empfinden Sie diese Diskussion? Stichwort: Antisemitismus/Antiislamismus, Gewichtung.

Es ist unbestritten, dass das Schächtverbot aus einer antisemitischen Bewegung heraus entstanden ist. Ich glaube aber nicht, dass das in der heutigen Diskussion dominiert. Aus heutiger Sicht ist der Tierschutzgedanke wichtig. Das Töten von Nutztieren stellt natürlich einen kritischen Moment dar. Gerade wenn man von Tierschutz redet, dies ist ein massiver Eingriff. Und darum ist die Anforderung, dass man den Eingriff so schonend wie möglich macht mit einem brei-

ten Bedürfnis in der Bevölkerung begründbar. Das sieht man daran, dass immer wenn Schachtbilder an die Öffentlichkeit gelangen wahnsinnige Reaktionen ausgelöst werden. So z.B. bei Bildern auf denen ein Tier zu sehen ist, welches beim Ausbluten noch zappelt. Die Schweizer Bevölkerung ist dann zu einem grossen Teil dafür, dass dies nicht passieren darf. Das ist der Punkt, die Diskussion um das Schächtverbot dreht sich heute hauptsächlich um den Tierschutz. Meiner Ansicht nach ist dies auch der richtige Zugang.

Gemäss Horany würde aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen kein Schlachtbetrieb auf schweizerischem Boden auf Schächten umstellen. Wäre es daher nicht sinnvoll zugunsten der Beruhigung der Diskussion auf das Aufheben des Schächtverbots zu verzichten?

Man kann dieses Argument auch gerade umdrehen. Weshalb soll denn das Verbot so störend sein, wenn man davon ausgeht, dass es in der Schweiz kaum ein Bedürfnis gibt für das Schächten. Wenn es ein so breites Bedürfnis in der Bevölkerung für ein Schächtverbot gibt, und nur eine kleine Anzahl von Schächtanhängern, dann denke ich, dass das Verbot gerechtfertigt ist.

Was halten Sie vom VgT?

Ich finde der VgT ist insofern gut, als dass er einem Gefühl der Schweizer Bevölkerung Ausdruck verleiht, welches präsent ist, und sie dieses auch publik machen. Ob die Argumentationen immer sachlich nachvollziehbar sind, ist umstritten. Gerade beim Tierschutz gibt es das Problem, dass wir da Regeln wollen, wo die Gesellschaft regeln will. Es ist und daher wichtig, dass sich die Gesellschaft äusserst, und zwar alle Teile der Gesellschaft, sowohl Tierhalter als auch Tierschützer. Es ist wichtig, dass diese Gefühle an die Oberfläche kommen. Dann können sie aufgegriffen werden und eine Reaktion ist ermöglicht sich. In diesem Sinne hat der VgT eine wichtige Funktion.

Macht der Medien und der subjektiven Berichterstattung, Stichwort Tierschutz: Vgt-Initiative

Vor allem bei Tierschutzdiskussionen wirken Bilder sehr stark. Bei vielen Themen um das Tier, vor allem auch beim Tierschutz sehr schnell die Emotionen zu Tage treten. Eine sachliche Diskussion kann aber trotzdem geführt werden. Z.B. in Bezug auf Fragen wie der Wahrnehmungsfähigkeit der Schmerzen der Tiere. Und hierbei sieht man eben, dass ein Tier gegen dreissig Sekunden leiden kann. Solche Aussagen sind relevant für den Tierschutz, und können sachlich behandelt werden.

Stösst die Demokratie beim Schächten an ihre Grenzen?

Wenn etwas nur von Fachleuten entschieden wird, widerspricht dies denn demokratischen Grundsätzen. Beim Schächten geht die Emotionalität Hand in Hand mit der Fachdiskussion, daher sehe ich beim Schächten gerade gar nicht, weshalb dies ein Kontrapunkt darstellen sollte. Aber es gibt Fälle im Bereich Tierschutz in denen es problematisch wird in Bezug auf das Spannungsfeld zwischen emotionaler Empfindung und der sachlichen Diskussion. Dies trifft aber eher nicht auf das Schächten zu.

Wie genau sind die heutigen Erkenntnisse über die Schmerzempfindlichkeit des Tieres? Was ist erwiesen und wo ist der Spielraum für unterschiedliche Interpretationen gegeben?

Bei den wissenschaftlichen Fragen ist meine Kompetenz begrenzt. Es ist aber sicher so, dass es richtig ist, dass die ganze Forschung an der Grenze zum Tod ganz besonders schwierig ist. Es ist schon bei einem lebendigen Tiere schwer nachvollziehbar, was es genau empfindet. Auch in Bezug auf Schmerzen. Bei der Grenze zum Tode ist dies noch viel schwieriger. Man kann schauen, wie lange das Tier Reaktionen zeigt (z.B. anhand des Augenreflexes). Die Indizien sprechen dafür, dass es eine Leidensphase bei der Ausblutung von ca. 30 Minuten gibt. Bei den konventionellen Methoden tritt die Betäubung und somit die Schmerzunempfindlichkeit i.d.R. sofort ein. Klar gibt es auch Fehler

Welche Frage ist entscheidend bei der Beurteilung der Schmerzempfindlichkeit?

Das kann ich nicht beurteilen.

Selbst wenn sich herausstellen würde, dass das Schächten ein bisschen grausamer ist als die heutigen konventionellen Methoden, wäre es im Gesamtkontext nicht immer noch gerechtfertigt?

Gemäss dieser Argumentation könnte man sagen, dass diejenigen Tiere die Auslauf haben, grausamer getötet werden dürfen. Das geht logisch nicht auf. Es gibt Kernelemente im Tierschutz, welche erfüllt sein müssen. Sozusagen nicht verhandelbare Elemente wie z.B. dass ein Tier zu trinken hat. Man kann nicht einem Tier das Futter wegnehmen mit der Begründung, es habe viel zu trinken erhalten. Man kann nicht etwas durch etwas anderes ersetzen. Ein Tier hat wie gewisse Rechte. Vor allem heute wo wir die Würde des Tieres im Gesetz festgeschrieben haben, ist dies noch verstärkt. Deshalb kann man nicht einfach so das eine gegen das andere ausspielen.

Vielen Dank für das Interview.

Interview mit Dr. Fabian Loup, Freiburger Kantonsveterinär

Wie schmerzhaft ist das Schächten im Vergleich zu konventionellen Schlachtmethoden Ihrer Ansicht nach?

Schmerzhaft ist nicht der richtige Ausdruck. Man muss auch wissen, was Schmerz ist. Bei der konventionellen Methode betäubt man um Schmerz und Angst zu vermeiden. Nach elektrischer oder mechanischer Betäubung hat man Untersuchungen betr. Schmerz vorgenommen. Die Tiere sind bewusstlos und man erkennt keine Angst. Schmerz ist nicht zu erwarten. Schmerz ist wohl auch nicht das Hauptproblem. Man sieht dieselben Symptome auch bei einem ausblutenden Tier, z.B. im Rahmen der Geburtshilfe. Das sind Angstsymptome, die wahrscheinlich durch das Blut oder den absinkenden Blutdruck verursacht werden. Diese Symptome sind sehr ausgeprägt, vor allem bei Rindern. Ich weiss nicht, ob es Schmerz ist. Aber die Angst wird nicht mehr erkannt, weil das Tier bewusstlos ist.

Das Schächten ist nicht schmerzhafter, aber das Angstgefühl ohne Betäubung ist viel grösser.

Ist die Fehlerquote beim konventionellen Schlachten höher als beim Schächten?

Beim Schächten kann nicht von einer Fehlerquote gesprochen werden. Ein unsauberer Schnitt würde natürlich Schmerzen verursachen. Es ist schwierig dies zu beurteilen, weil die Zahlen fehlen. Es gibt eine Fehlerquote beim Schlachten, das muss man nicht verstecken. Man muss die Betäubung vor der Ausblutung kontrollieren. Wenn die Betäubung nicht ideal ist, ist die Ausblutung vergleichbar mit dem Schächten. Ein Fehlschuss kann natürlich auch Schmerzen verursachen. Aber dies ist meiner Ansicht nach kein Argument gegen die konventionelle Schlachtmethode.

Man kennt die Verhältnisse im Schlachthaus. Immer mehr gibt es Tiere, die nicht angebunden sind. Beim Schächten oder Betäuben besteht das Risiko, dass sich das Tier verweigert. Bei grossen Schlachthöfen ist man ziemlich gut eingerichtet: Das Tier kommt und wird gleich fixiert. Aber dies will nicht heissen, dass die Betäubung richtig gemacht wird. Daher die Überwachung, die sehr strikt ist. Natürlich ist die Polizei nicht immer zugegen. Die Gefahr besteht aber. Das ist aber nicht unbedingt ein Argument für oder gegen eine Methode.

Gewisse Bilder sieht man hin und wieder: Früher schlachtete man vor allem alte Schweine auf dem Bauernhof. Da schlachtete man mit dem Holzbolzen. Diese Dinge sind heute nicht mehr praktikabel. Es gibt immer weniger Hausschlachtungen und die Metzger, die diese noch machen, schauen auch besser. Zudem reagieren die Leute auch sensibler als vor 50 Jahren. Heute sieht man gewisse Sachen anders.

Welches sind Ihrer Ansicht nach Kritikpunkte beim Schächten, die beim konventionellen Schlachten nicht auftreten?

Das ist die Angst.

Woran sieht man, ob das Tier noch bei Bewusstsein ist?

Das sieht man am Augenreflex. Der Unterschied zwischen betäubtem oder unbetäubtem Tier beeindruckt. Beim unbetäubten Tier bleibt der Blick noch eine Weile erhalten. Dies beeindruckt uns Tierärzte. Daher hat man begonnen, vor der Ausblutung das Tier bewusstlos zu machen.

Bitte schildern Sie uns aus Sicht des Veterinärs den Vorgang des Schächtens. (These Levinger: Blutdruckabfall, zu geringe Durchblutung des Gehirns durch Rückenmark...?)

Der Blutdruckabfall ist unbestritten. Aber bis die Zellen und der Blutdruck niedrig sind, dauert es eine gewisse Zeit. Die muskulöse Arterie hat selbst eine gewisse Dynamik. Während einer gewissen Zeit sind die Hirnzellen noch durchblutet. Durch den vorgenannten Reflex kann man dies erkennen.

Bislang weitgehend unerforscht sind die verschiedenen Reaktionen der Tiere. Es gibt Tiere, die länger da sind als andere (Bewusstsein). Warum kann ich mir nicht erklären. Es besteht ein Unterschied, je nach Art und sogar auch zwischen den Individuen. Von zehn Rindern reagiert jedes anders. Bei der Betäubung sind alle Tiere blitzartig im gleichen Zustand. Beim Schächten gibt es einen Moment, der unklar ist. Als Tierarzt hat man die Angst, etwas nicht zu beherrschen.

Der Angstzustand beim Schächten ist vergleichbar mit anderen zu beobachtenden Angstzuständen. Als Studenten haben wir Rinder geimpft. Das machte man rasch von einem Tier zum anderen. Diese Kühe hatten von Tierarzt und Spritze dermassen Angst. Wenn man dann bei der zweiten oder dritten Kuh angelangte, gaben diese Geräusche von sich, die wir beim Schächten auch gesehen haben. Ich kriege gerade Hühnerhaut beim Gedanken an diesen Angstzustand.

Das Gesetz besagt, dass wir keine Angstzustände herbeiführen sollen..

Ein Professor der ETH sagt, dass sich Schächtbefürworter vorwiegend auf Literatur der 80er-Jahre stützen. Wie sehen Sie das?

Das weiss ich nicht.

Von Religionsgemeinschaften wird oftmals eingewandt, dass die Betäubung kaum oder gar nicht zur Verminderung der Schmerzen für das Tier beiträgt. Wie stehen Sie dazu?

Betäubt man ein Tier, so ist die Wahrnehmung von Angst oder Schmerz nicht mehr präsent. Das ist wie eine Narkose. Es fragt sich, ob dies weniger schmerzhaft ist. Man benutzt einen starken physischen Schlag. Das ist vergleichbar mit einem Unfall beim Menschen: Alles ist kaputt, aber es wird nicht mehr wahrgenommen. Ob es danach ein Schmerzgedächtnis gibt, ist zweifelhaft. Der Schmerz wird sicher nicht vermindert, aber die Wahrnehmung von Angst und Schmerz ist nicht mehr gegeben. Es ist klar, dass man das Tier verletzt. Das ist beeindruckend! Man sieht dies, wenn es zum Fehlschuss

kommt. Darum sind wir vom tierschützerischen Standpunkt aus gegen die Verursachung von Schmerz.

Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit (Schächtverbot)?

Für mich ist Religion Privatsache. Aber wenn man als Tierarzt die Reaktion des Tiers sieht, kann ich das weder aus religiösen, noch aus anderen Motiven akzeptieren. Wir müssen aber die beste Lösung finden. Halal geht weniger weit als die jüdischen Vorschriften. In diesem Zusammenhang haben wir die elektrische Betäubung diskutiert und diese wurde auch akzeptiert. Diese Methode traumatisiert das Tier nicht zwingend, nur das Nervensystem. Eine kurze momentane Bewusstlosigkeit vor dem Ausbluten ist für uns nicht die ideale Lösung, aber man muss einen Kompromiss finden. Ich habe mich um die beste Lösung bemüht. Kein Fleisch zu essen ist die beste Lösung.

Wir werden von Studenten immer wieder darauf angesprochen, wie wir als Tierärzte die Schlachtung beaufsichtigen können. Wir sind für die Kontrolle da, um das Tier zu schützen. Es geht nicht an, den Fleischkonsum einfach einzustellen und die Tiere auf der Weide sterben zu lassen. Man soll die beste Lösung finden.

Kennen Sie das Buch von Peter Singer? Das Leiden des Lebewesens soll die Prämisse menschlichen Handelns sein. Wie stehen Sie dazu?

Nicht kategorisch, nein. Sofern man bei der Fleischproduktion nicht korrekt von Anfang bis zum Tode des Tieres handelt, so leidet dieses. Davon bin ich überzeugt. Die Organisationen, die gegen die industrielle Fleischproduktion sind, legen ihr Augenmerk auf diesen Punkt. Wir sind dafür da, um jedes Mal zu intervenieren, wenn die Tierschutzauflagen nicht eingehalten werden. Trotz gelegentlichen Widerhandlungen kann man sagen, dass die Schweiz im Tierschutz ein gutes Niveau hat. Hält jemand beispielsweise zehn Schweine in einer kleinen Bucht, so dass sich diese die Schwänze abbeissen, so geht dies nicht. Warum macht man dies? Dies ist finanziell interessant. Gerade bei den Schweinen haben die Produzenten endlich gemerkt, dass sie durch tierschutzkonforme Haltung mehr verdienen.

Ich bin natürlich für das geringste Leiden. Es ist unsere Pflicht mit unseren Möglichkeiten das Beste zu machen. Vom Anfang bis zur Schlachtung habe ich eine strikte Einstellung. Unsere ganze Arbeit vor der Schlachtung ist gross. Wenn man alles zuvor schonend gemacht hat, dann soll man auch den letzten Teil schonend gestalten.

Führt das Schächtverbot nicht zur Zunahme der „Schwarz-Schächtere“?
Angenommen, dem ist so, wäre es nicht sinnvoll, ein amtlich kontrolliertes Schächten in der Schweiz zuzulassen?

In einem Rundschaubeitrag hat Herr Levinger die lokale Betäubung mittels Salbe vorgeschlagen. Was halten Sie davon?

Der Schmerz und die Angst sind zwei verschiedene Sachen. Der Schmerz ist nicht das Schlimmste. Wenn Sie sich mit einem Skalpell schneiden, merkt man

kaum etwas. Aber die Angst bleibt. Gegen die Angst hilft nur die Bewusstlosigkeit.

Frau Horanyi hat in ihrer Dissertation zu Schluss kommen, dass die Elektrokurzzeitbetäubung sowohl dem Tierschutz als auch den religiösen Interessen gerecht wird. Sehen Sie dies auch als Modell für die Zukunft?

Ganz persönlich passt mir die Elektrizität nicht ganz. Ich habe ein bisschen Angst vor dem Strom. Aber wenn es gut angewendet wird, ist dies eine vernünftige Lösung, die rasch geht und sauber ist, da die Angstphase wegfällt.

Wie verhält es sich im Kanton Freiburg? Sind Ihnen konkrete Fälle bekannt? Welche Folgen hatte dies für die Betroffenen? Wie schätzen Sie die Situation in anderen Kantonen ein?

Im Kanton Freiburg sind wir vor sechs Jahren per Zufall auf einen Fall gestossen und haben das Schächten auch gestoppt. Es ist anzunehmen, dass geschächtet wird, solange es illegal ist.

Im Kanton St. Gallen wird in einem Schlachthof kontrolliert nach Elektroschockbetäubung geschächtet. Ich kenne die Tierärztin, die dies überwacht. Das ist wohl die Lösung. Aber die Diskussion ging ja um das Weglassen der Betäubung. In diesem Punkt können wir keine Kompromisse eingehen.

Welche Folgen hatte dies für die Täter?

Es war ein Schäfer, der eine Busse von 5'000.- bezahlen musste, sowie eine bedingte Haftstrafe erhielt. Zudem haben wir das Schlachthaus geschlossen. Es sind harte Strafen. Das war die strengste Bestrafung, die wir je verhängten. Es sollte auch Signalwirkung haben. Natürlich ist zu vermuten, dass seine Kunden seither anderswo schächten.

Herr Falk vom BVET hat uns gesagt, dass eine umfassende Kontrolle nicht möglich ist, da dazu das Personal fehlt.

Das ist klar. Schwarze Schafe wird es immer geben. Das können wir auch nicht verhindern. Aber das kann auch kein Grund sein für eine Liberalisierung.

Die Juden behaupten, dass ihr Fleisch eine sehr hohe Qualität hat. Der Respekt vor dem Tier ist wichtig und so verlangen sie eine Tierhaltung, die jedes Biolabel erfüllen würde. Was halten Sie vom Argument dass die Schächtung nach einer guten Haltung für das Tier akzeptabel sein kann?

Ich könnte dem zustimmen, aber die Angst vor und während der Schlachtung kann ich nicht akzeptieren.

Juden und Muslime empfinden das Schächtverbot als zu strikt, wogegen andere Bereiche des Tierschutzes sehr lasch geregelt sind. Was würden Sie auf solch einen Vorwurf antworten?

Ich bin motiviert im Tierschutz. Hin und wieder werde ich diesbezüglich auch kritisiert, aber so bin ich. Die Tierhaltung und die Schlachtung werte ich als gleichwertig. Es gibt vielleicht größere Kollegen, aber ich bin da sehr strikt.

Was halten Sie vom VgT?

Keine Tiere mehr zu töten ist die beste Lösung, aber so kann man nicht handeln. Man muss mitmachen und mit den vorhandenen Möglichkeiten das Beste machen. Man muss einen Konsens finden. Die Methoden des VgT sind ev. zu hinterfragen.

Besten Dank für das Interview.

E-Mail-Interview mit Dr. Erwin Kessler, Präsident des VgT

Führt das Verbot des Schächtens nicht zu einer Zunahme des Schwarzschächtens?

Klar nein.

Grund: Von Juden ist überhaupt kein Schwarz-Schächten bekannt. Das Schächtfleisch wird importiert, was mit wenig Mehraufwand verbunden ist. Schächtfleisch ist bei Juden ein Geschäft, das sich wohl selber kontrolliert. Siehe [www.vgt.ch/...](http://www.vgt.ch/)

Die Moslems haben grossmehrheitlich weniger Mühe mit dem Betäubungsgebot. Das sog. "Kurzbetäuben" wird akzeptiert.

Schwarzschächten unter Moslems besteht, aber nach meiner Einschätzung nicht aus religiösen Gründen, sondern um mit Selberschlachten Geld zu sparen. Bei dieser privaten Schächtung (in der Garage, auf dem Balkon, in der Badewann...) wird einfach nach Tradition geschlachtet, d.h. hier eben ohne Betäubung, da wohl eine Betäubung in den meisten Fällen technisch gar nicht möglich wäre.

Wenn ja, wäre es nicht besser das Schächten aufzuheben und ein kontrolliertes Schächten zuzulassen?

Aus den geschilderten Umständen wäre das keine Verbesserung. In moslemischen Metzgereien in der Schweiz wird betäubt und kontrolliert. An den privaten moslemischen Schlachtungen aus finanziellen Gründen würde sich nichts ändern.

Die von den Moslems betriebene sog Kurzbetäubung zielt darauf, dass das Tier beim Schlachten nicht tot, sondern nur betäubt wird. Das führt oft dazu, dass die Betäubung zu schwach ist. Das ist ein grosses Tierschützerisches Problem. Mit einer Aufhebung des Schächtverbotes würde dieses auf dem Papier beseitigt (legalisiert), aber das Leiden der Tiere würde noch grösser.

In einigen Kantonen wird versucht - weil das Problem mit der Kurzbetäubung bekannt ist und die Tendenz besteht, aus Bequemlichkeit überhaupt nicht zu betäuben - moslemische (türkische) Metzgereien beim Schlachten zu kontrollieren. Die Veterinärämter sind aber derart unterdotiert, dass diese Kontrollen sehr schwach sind. Dazu kommt, dass ein Veterinärbeamter, der seine Aufgabe ernst nimmt, praktisch Polizeischutz bedarf, um sich zwischen den mit langen Messern herumlaufenden moslemischen Metzgern, die oft für hiesiges Recht wenig Verständnis haben, durchsetzen zu können.

Das wäre bei der sog. "Kontrollierten Schächtung" nicht anders!

Sind Ihnen konkrete Fälle des Schwarzschächtens bekannt? Nur bei Moslems.

Siehe oben.

Ein Verbot der Einfuhr von koscherem bzw. "halal" Fleisch in die Schweiz würde dazu führen, dass Juden bzw. Muslime entweder Vegetarier werden müssen, auswandern oder sich strafbar machen. Ist dies verhältnismässig?

Ja. Ganz klar. Ausser bei Menschen mit einer tierverachtenden Einstellung gegenüber allem nichtmenschlichen Leben.

Tierquälerei kann niemals religiös sein. Und ein Verbot religiöser Perversionen ist niemals unverhältnismässig, sondern ein Gebot der Humanität.

Oder finden Sie ein Verbot des Beschneidens von Mädchen auch unverhältnismässig? Nein. Weil sie menschliches Leiden viel höher gewichten als das von höheren Säugetieren - eine naturwissenschaftlich und ethisch völlig unhaltbare traditionell-christliche Moral (Siehe Peter Singer: Befreiung der Tiere).

Bemerkenswert ist übrigens der Aufbau der Dissertation von Sibylle Horanyi, "Das Schächtverbot zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit".

Sie legt überzeugend dar, dass das Schächtverbot - noch ohne Blick auf Importmöglichkeiten! - verhältnismässig und geboten ist. Dann behandelt sie den Import von Schächtfleisch und kommt zum Schluss, dass ein Importverbot unverhältnismässig wäre. Dabei argumentiert sie anders und widersprüchlich als beim Schächtverbot selber, weil die Bejahung des Imports offensichtlich politisch vorgegeben war bzw. die Autorin Angst hatte vor dem Etikett "extrem" oder "antisemitisch".

Es gibt immer noch viele Missstände im schweizerischen Tierschutz. Wie beurteilen Sie die Haltung einiger Muslime / Juden welche unser System als inkonsistent empfinden. Sprich: Entweder man hebt das Schächtverbot auf, oder behebt auch die anderen (ähnlich schwerwiegenden) Missstände, ansonsten die Vermutung nahe liegt, dass eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit vorliegt?

Man kann einen Missstand nicht durch einen anderen rechtfertigen. Von der erlaubten tierquälereischen Handlungsarten der Nutztiere profitieren die Juden und Moslems ebenso wie alle Schweizer. Das Leiden beim Schächten kommt dann noch dazu. Die von Juden geschächteten Tiere werden nicht besonders tierfreundlich gemästet, obwohl die Schächtjuden immer wieder beteuern, ihre Religionsvorschriften würden einen respektvollen, schonenden Umgang mit den Tieren gebieten.

Ferner spielen beim Schächtverbot auch emotionale Gründe mit, aber nicht rassistische, wie Krauthammer in seiner tatsachenverdrehenden und mit Falschzitate durchsetzten Dissertation zum Schächtverbot behauptet, sondern Emotionalität gegenüber blutigen Verletzungen.

Nach meiner Erfahrung reagiert die Öffentlichkeit auf blutige Tierquälerei unverhältnismässig viel heftiger als auf stilles, lebenslängliches Leiden in Käfighaltung. Das zeigt sich auch darin, dass Menschen ohne tierschutzpolitische und tierschutzethische fundierte Kenntnisse immer zuerst mit dem (gewöhnlichen) Schlachten kommen, wenn sie sich verbal für Tierschutz einsetzen. "Alle Fleisch-

esser müssten gezwungen werden, einen Tag im Schlachthaus zu verbringen." heisst es dann oft.

Dass rohe Gewalt - das Schächten gehört offensichtlich dazu - auf heftigere spontane Ablehnung stösst, als verdeckter, psychischer Terror, ist eine allgemeine Erscheinung, nicht auf das Schlachten beschränkt.

Empfinden Sie den Vorwurf des Antisemitismus in der Schächtdebatte als völlig unbegründet? Gibt es gewisse Gruppen, Parteien etc. die den Tierschutz nur vordergründig angeben? Wenn ja, stellen diese eine Minderheit dar?

In meiner langjährigen Erfahrung im Tierschutz bin ich in der Diskussion um das Schächten kaum jemals jemandem begegnet, der aus rassistischen Motiven das betäubungslose Schächten ablehnt. Die gegenteilige Behauptung ist schlicht nichts anderes als eine jüdische Hetzpropaganda, um zu Sonderrechten zu gelangen. Einer breiten Öffentlichkeit - selbst unter Tierschützern - ist dieses Vorurteil tief eingetrichtert, da diese Propaganda oft sehr subtil und scheinbar aus neutralen Quellen betrieben und auch einfach nachgeplappert wird.

Ich selber hatte nicht die geringste antisemitische Neigung als ich begann, mich mit dem Schächten zu befassen. Meine Erfahrung mit diesem Thema – insbesondere der ständige Missbrauch des Zauberwortes "Antisemit" und die ständige von jüdischen Kreisen verbreitete Lüge, das Schächten sei praktisch schmerzlos, haben bei mir selber gegenüber diesen Kreisen gewisse Hassgefühle geweckt, das gebe ich offen zu, das Gegenteil wäre ja auch nicht glaubhaft. Das hat aber nichts mit der "Rasse" zu tun sondern steht auf gleicher Ebene, wie gewisse linke Kreise die SVP hassen. Es ist mir zudem stets bewusst, dass es sich bei den Schächtjuden um eine kleine, aber lautstarke jüdische Minderheit handelt. Ich habe mich deshalb auch all die Jahre enthalten, zu anderen "jüdischen" Themen neben dem Schächten zu äussern, weil es mir bei meiner Arbeit ausschliesslich um Tierschutz geht.

Problematik der Grundrechte: Wo sind die Grenzen des Tierschutzes/der Religionsfreiheit anzusiedeln? Wie verhält es sich zwischen den Anliegen des Tierschutzes mit den Anliegen der Religionsfreiheit?

Siehe oben.

Interview mit René Benesch,
Designierter Präsident der Berner Synagogenkommission

Wo beziehen Sie Ihr Fleisch?

Aus Zürich.

Und die beziehen es dem Elsass?

Ja, aus Frankreich. Also die Sache ist die: Erstens einmal ist mein Fleischkonsum sehr gering aufgrund der Schwierigkeiten, aufgrund der Preise, aufgrund des Angebotes. In Bern kriegt man kein koscheres Fleisch, schon gar nicht streng koscher. Es gibt noch ein Angebot in bestimmten Coop-Filialen. Aber das, sagen wir mal, Zuverlässigste ist bei Metzgereien Fleisch zu bestellen. Z.B. in Basel, in Zürich, ich beziehe mein Fleisch aus Zürich. Und gesamt-schweizerisch ist es ja so, dass das Schächten von Säugetieren verboten ist, mit einer Ausnahme: Das ist Geflügel. Und weil es verboten ist muss es importiert werden, beispielsweise aus Frankreich. Nur sind die Mengen kontingiert.

Wie viel mehr kostet das koschere Fleisch als das normale?

Es ist ziemlich selten, dass ich Fleisch bestelle, deshalb habe ich die Preise nicht im Kopf. Aber es ist erheblich teurer als normales Fleisch. Dann ist koscheres Fleisch häufig auch qualitativ besser als der Durchschnitt, aufgrund der Vorschriften. Was sehr teuer zu Buche schlägt ist dann der Versand. Das ist wie wenn ein Huhn mit der Swiss Businessclass oder Firstclass eingeflogen würde. Ich zahle so ungefähr CHF 50.00. Aber das ist der Kurier.

Haben Sie in der Schweiz auch schon Fleisch gegessen, das nicht „koscher“ war?

Nein, sicher nicht.

Das Reformjudentum steht für eine Lockerung der Speisevorschriften ein. Wie denken die anderen Strömungen darüber?

Es geht nicht darum was man denkt. Das Problem liegt anderswo: Beim jüdischen Gesetz, die sog. Halacha. Wo das orthodoxe Judentum davon ausgeht dass die Halacha göttlicher Natur ist, offenbart wurde am Berg Sinai, geht das Reformjudentum, beeinflusst durch die Aufklärung, davon aus, dass es göttlich inspiriert ist aber eigentlich vom Menschen geschrieben und was der Mensch geschrieben hat, kann der Mensch auch ändern. Das ist ein grundsätzlicher Unterschied. Für Orthodoxe ist diese Auslegung der Halacha schlicht inakzeptabel. Für uns ist die Halacha verbindlich. Für die progressiven Juden, genau aufgrund dieser Interpretation, auch weiter interpretierbar. Also sagen sie, hier oder da könnte man etwas ändern. Aber es kann nicht als Modell dienen für die anderen Strömungen. Jede Strömung hat eine andere Grundlage und der ist dann zu folgen. Insofern haben Sie Recht, dass das progressive Judentum die Sachen aufgrund der Essgebote freier auslegt, was für uns, für die Orthodoxie, absolut nicht denkbar ist.

Aufgrund Ihrer Antwort erübrigt sich die Anschlussfrage, dennoch lese ich sie vor: Es gibt Rabbiner (Joseph Stern/Leopold Stein), die bezweifeln, dass die Schächtgebote göttlichen Ursprungs sind. Wie stehen Sie zu diesen Meinungen?

Das ist genau die Anleihe. Darüber lässt sich gar nicht diskutieren. Das sind andere Paradigmen. Da werden einfach Äpfel mit Birnen verglichen. Beide Strömungen sind natürlich jüdisch, wir sind alle Juden. Aber sie haben einen völlig anderen Zugang zu diesem Fundament. Wenn das Fundament nicht gleich ist, dann sieht auch das Gebäude, das darauf gebaut wird und darauf steht anders aus.

Wie bewerten Sie unsere „westlichen“ Schlachtmethoden?

Ich kenne sie natürlich zuwenig. Ich kenne sie nur aus Beiträgen in kritischen Konsumentensendungen. Ich persönlich halte dafür, dass aufgrund der verschiedenen Vorschriften im Judentum erstens einmal ein schonender, „humanerer“, Umgang mit dem Tieren an sich gewährleistet ist und weil jede Verletzung, jede Krankheit vermieden werden muss, kommen dann gewisse Auswüchse wie beispielsweise Antibiotika oder Massentierhaltung auch nicht vor. Auf der anderen Seite muss man natürlich sehen, jeder der Fleisch konsumiert, nimmt den Tod eines Tieres in Kauf.

Dazu möchte ich noch bemerken, dass im Rahmen einer gewissen Polemik immer wieder Bilder gezeigt werden, wo dann immer wider hin und her geschnetzelt wird. Ich denke da an Kessler. Jemand der sich wirklich ernsthaft damit auseinandersetzt müsste sofort überprüfen wo die Quelle ist. Wer hat das gemacht, wo ist es geschehen? Das wird völlig beiseite geschoben. Es wird einfach angenommen, es wird suggeriert und nicht mehr hinterfragt.

Das ist uns auch aufgefallen. Auf dem Internet sind vor allem die Auswüchse zu sehen. Auch auf der Homepage von Kessler.

Ja, das ist die Macht der Bilder, die dann nicht mehr reflektiert werden. Die wirken.

Wir versuchen Kessler trotzdem per E-Mail zu befragen.

Für mich ist er als Diskussionspartner völlig diskreditiert. Es ist reinste Polemik wenn er von Schächtjuden spricht und KZ-Vergleiche anstellt. Und eben diese Bilder, er verheimlicht, er suggeriert einfach wo sie aufgenommen wurden. Da ist sehr viel hinter einem Schleier des Geheimnisses verborgen.

Wie stehen Sie zum schweizerischen Schächtverbot?

Ich finde es skandalös. Vor allem wenn man die Motivation, die Entstehung kennt. Also die Geschichte, den Hergang, den Hintergrund brauche ich ja nicht zu erzählen. Ich war ziemlich erschrocken, als von Bundesrat Couchepin der Versuch unternommen wurde das wieder zur Diskussion zu stellen, nachdem man den sog. Bistumsartikel im Sinne der Religionsfreiheit abgeschafft hat. Man hat es ja von der Verfassungsstufe auf Gesetzesstufe heruntergebracht. Die Zeit

wäre jetzt wirklich reif gewesen das Verbot aufzuheben. Ich war erschrocken aufgrund der öffentlichen Debatte, aufgrund von Leserbriefen. Ich meine das hat immerhin eine gewisse seismologische Bedeutung, wie doch diese Haltung, diese Vorurteile immer noch präsent sind.

Glauben Sie nicht, dass die grosse Ablehnung durch Tierschutzanliegen begründet ist und die antisemitischen Stimmen die Ausnahme bilden?

Man darf mit dem Begriff Antisemitismus nicht leichtfertig umgehen, das ist kontraproduktiv und schadet auch der sachlichen Auseinandersetzung. Das Problem ist mehrschichtig: Nicht alle, die sich vordergründig antisemitisch äussern sind schon Antisemiten. Da ist sehr viel an tradierten Vorurteilen und Vorwürfen. Hier spielt auch der Antijudaismus der Kirchen ein Rolle, der zumindest auch einen antisemitischen Aspekt hat. Aber ich glaube keineswegs, dass sich diese Vorbehalte gegenüber dem Schächten nur auf Tierliebe zurückführen lassen. Es wird von den Gegnern natürlich auf diese Ebene gebracht und instrumentalisiert, als ob es wirklich nur um die Tiere ginge. Würde man einen Vergleich zwischen der normalen Schlachtung und dem Schächten anstellen, dann würde sich eigentlich sehr schnell herausstellen, dass zumindest die jüdische Schächtmethode absolut allen Kriterien genügt und auch vertretbar ist.

Sie bezweifeln also, dass es hauptsächlich Tierschutzanliegen sind, die von den Schächtgegnern hervorgebracht werden. Kann man das so sagen?

Man muss unterscheiden: Es gibt solche, die diesen Vorwand benutzen, wohl wissend, wie das Verbot zustande gekommen ist und die versuchen dann Anhänger zu mobilisieren mit dem Argument des Tierschutzes. Weil die Tierfreunde oder engagierten Tierschützer häufig die wirklichen Hintergründe nicht kennen übernehmen sie diese Art von Argumentation. Es ist dann wirklich schwierig einen Ausgleich zu schaffen.

Da habe ich noch etwas anzufügen: Um welche Mengen geht es? Ich glaube die Zahl ist in meinem Referat drin. In Belgien werden pro Jahr etwa 5. Mio. Rinder geschlachtet. Im selben Land zirka 20'000 Rinder für Muslimen und für Juden etwa 600. Hier sieht man auch die Proportionen. Das spricht auch für sich.

Haben Sie nicht das Gefühl, dass das Verbot zum illegalen Schächten führt?

Das Schwarzschächten ist bei Juden völlig ausgeschlossen. Das Schächten unterliegt zum Vornherein einer äusserst strengen Kontrolle und ist unter Aufsicht. Fleisch, das nicht als „unter Aufsicht geschächtet“ deklariert wurde ist „träfe“, das ist Aas, das ist für Juden ungeniessbar. Nur autorisierte Leute dürfen die Schächtung vornehmen. Hingegen weiss ich, das ist jetzt keine üble Nachrede, aber es wird so gemacht, es kommt tatsächlich in islamischen Kreisen vor, offenbar ziemlich häufig, nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland, weil dort die Vorschriften weniger streng sind. Jeder ist autorisiert eine Schächtung vorzunehmen. Auch der Vorgang selbst ist nicht so streng geregelt wie bei Juden. Das wird anscheinend, ich weiss es von Moslems selbst, gegen ein gutes Entgelt auf Bauernhöfen getan. Das ist jetzt keine Spitze gegen Moslems, aber es natürlich schon ein Problem, wenn dann solche Bilder, solche Geschichten auftauchen. Man wirft dann beides in denselben Topf.

Das jüdische Recht zum Schlachtritus ist strenger und bestimmter als das islamische. Wie erklären Sie sich diese Unterschiede?

Ich würde das nicht so pauschal sagen. Chronologisch betrachtet gab es zuerst einmal das Judentum, dann entstand das Christentum und erst später der Islam. Es hat durchwegs eine gegenseitige Beeinflussung stattgefunden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass noch zu Zeiten Mohameds die Moslems gemeinsam mit den Juden „Jom Kipur“ als Fastentag gefeiert haben. Als es zu Kontroversen kam, als die Juden nicht bereit waren Mohamed zu folgen, gab es diese Trennung. Dann suchte man nach einer eigenen Identität und man hat die frühere Praxis verworfen. Daraus ist dann der „Ramadan“ entstanden. Der „Ramadan“ ist als Fastenmonat natürlich wesentlich strenger als die religiöse Praxis der Juden was das Fasten anbelangt. Man kann nicht pauschal sagen, dass der Islam weniger streng ist, als das Judentum.

Betreffend Schächten kennt das Judentum aber schon strengere Vorschriften?

Das ist richtig. Die einzige Begründung für einen gläubigen Juden oder für einen gläubigen Moslem ist die Grundlage die Thora, respektive der Koran. Warum es so ist, ist einfach gegeben.

Welche Grundsätze liegen den jüdischen Schlachtvorschriften zu Grunde? Wie würden Sie die einzelnen Vorschriften gewichten? Von welchen kann abgesehen werden?

Alles ist absolut zentral. Da gibt es keine Ausnahmen.

Es ist jedermann Sache als Individuum, als Jude, wieweit er sich als Konsument an diese Vorschriften hält, ob er koscheres Fleisch isst oder nicht. Aber das Schächten an sich weist keinen Spielraum auf.

Die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und die jüdischen Schlachtvorschriften widersprechen sich. Gibt es allenfalls Lösungsansätze, bei denen beiden Interessen Rechnung getragen werden könnte? Schächten ja, aber mit Auflagen?

Es gibt solche Stimmen, die dies befürworten. Ich wäre eigentlich mit der heutigen Praxis sogar zufrieden. Wenn man das Verbot abschaffen würde, wäre man quasi gezwungen eine ganze Infrastruktur selbst aufzubauen. Es gibt Stimmen, die vermuten, dass dies zu einer Verteuerung der Fleischpreise führen würde. Das was jetzt im Ausland stattfindet müsste man übernehmen: Investieren, bewirtschaften usw. Das scheint ja das Paradox zu sein. Nichts desto trotz, was mich vehement stört ist diese geistige Haltung hinter diesem Verbot. Sonst hat sich diese Praxis eigentlich bewährt. Die Mengen, die in der Schweiz konsumiert werden sind ohnehin nicht sehr gross, weil es wirklich nur die observanten Juden betrifft. Daher würde sich wahrscheinlich eine Investition in diese Infrastruktur auch nur begrenzt lohnen. Aber damit will ich das Verbot an sich rechtfertigen.

Genau diese Meinung vertritt Frau Horany auch in ihrer Dissertation. Wäre es daher nicht sinnvoll zugunsten der Beruhigung der Diskussion auf das Aufheben des Schächtverbots zu verzichten? Oder ist es eine Frage des Prinzips?

Was mich stört ist die diskriminierende Haltung dieses Verbotes. Es könnte eigentlich so bleiben. Was sicher anders gestaltet werden müsste ist diese Kontingentierung. Eigentlich müsste man den Markt dafür öffnen. Die Mengen bleiben sowieso sehr gering. Auch diese Kontingentierung stellt ein Problem dar. Das hat sich letztes Jahr beim grossen Hammelfest der Muslime gezeigt. Die Kontingente werden versteigert. In Ermangelung von eigenem Halalfleisch haben sie auf die Kontingente der Juden zurückgegriffen. Die Juden können kein Halalfleisch essen aber die Muslime können koscheres Fleisch essen. Weil nach Bedarf kontingentiert ist, gibt es eben für die jüdischen Konsumenten tendenziell zu wenig Fleisch.

Interessant. In der Literatur wird immer wieder erwähnt, dass die Kontingente nicht ausgeschöpft werden.

Weshalb? Was spricht für ein Kontingent?

Ich möchte noch anmerken, dass ich weltweit nur drei Länder kenne, die ein Schächtverbot kennen: Schweden, Norwegen und die Schweiz.

Und Lichtenstein?

Das ist kein Land, das ist ein Fürstentum. (Lachen)

Im Judentum gibt es keine ausdrückliche Norm betreffend Betäubung des Tieres. Besteht die Möglichkeit der vorgängigen Betäubung dennoch? Wenn ja, in welcher Form? In einem Rundschaubeitrag schlug Rabbiner Levinger eine lokale Betäubung mittels Salbe vor.

Ich müsste mir wirklich anhören, was Rabbiner Levinger gesagt hat. Es gab auch einen Vorschlag zur Güte von Sigi Feigel, der weder observant, noch besonders religiös war. Das ist klar, wenn jemandem etwas überhaupt nichts bedeutet, ist er um Vorschläge nicht verlegen, weil es für ihn ja sowieso keine Rolle spielt. Er war für die Betäubung.

Grundsätzlich gilt, dass das Tier bei Bewusstsein sein muss, nicht verletzt sein darf, nicht krank sein darf. Das spricht schon gegen die Betäubung. Bei uns fällt das alles innerhalb dieses Prozesses in einem zusammen. Sie haben das ja gelesen. Dieser Schnitt verursacht an sich keinen Schmerz. Das ist wie mit dem Papier. Da wird sofort die Blutzufuhr unterbrochen. Die Betäubung findet statt, aber schon als Teil dessen, was dann folgt.

Diese Tatsache ist umstritten und es gibt Gutachten dafür und dagegen.

Das ist wirklich ein Gespräch zwischen Fachleuten: Wie viele Sekunden und was weiss ich, ich bin kein Veterinär. Wenn ich denke wie die sonstige Praxis auch bei Nichtjuden ist, sind das für mich dermassen spitzfindige Fragen, dass ich mich fragen muss was wichtiger ist: Die finale Beantwortung dieser Detailfra-

gen, die aufs Ganze gesehen keine Relevanz haben, oder ist es die Religionsfreiheit?

Bei den Juden wird die Tierhaltung bis zum Schächten sehr gross geschrieben.

Genau. Das zeigt sich auch an den Rechtsvorstellungen. Das Tier wurde im Judentum nie als Sache betrachtet. Es ging immer um Lebewesen.

Spitz gefragt: Selbst wenn sich herausstellen würde, dass das Schächten ein bisschen grausamer ist als die heutigen konventionellen Methoden, wäre es im Gesamtkontext nicht immer noch gerechtfertigt?

Richtig. Mit anderen Worten gesagt: Es gibt einen Rahmen und die Frage ist ob es sich noch innerhalb dieses akzeptablen Rahmens abspielt oder ob dann schon Grenzen überschritten werden.

In der Güterabwägung zwischen Tierschutz und der Religionsfreiheit wiegt letztgenannte auch schwer.

Das ist das verhängnisvolle an dieser Diskussion, die sehr schnell emotional geführt wird. Bei einer solchen seriösen Auseinandersetzung mit dem Thema haben dann Begriffe wie „grausam“ keinen Platz, dürfen keinen Platz haben.

Das Judentum kennt Grundsatz des Respekts und der Achtung vor dem Tier. Angenommen, es kann mit Sicherheit bewiesen werden, dass ein Tier ohne vorzeitige Betäubung mehr leidet als beim Schächten, würden Sie in diesem Fall eine Betäubung befürworten?

Nein, ich sage es wieder aus der Perspektive der Observanz. Schauen Sie, das ist dieser grundsätzliche Unterschied zwischen einem anthropozentrischen und einem theozentrischen Weltbild. Auch im Gegensatz zum progressiven Judentum, unterstellen wir diese Gesetze nicht dem menschlichen Verstand. Wir machen nicht den Menschen zum Massstab. Gewisse Dinge sind für uns axiomatisch. Ihre Richtigkeit misst sich nicht daran, ob sie allein mit Vernunft zu begründen und zu legitimieren sind. Haben Sie verstanden, was ich sagen wollte?

Ja. Zur Zeiten der Thora gab es ja die Betäubung von Schlachttieren noch nicht.

Aber so kann man nicht argumentieren.

Die Präzisierungen entstammen der Mischna und dem Talmut?

Richtig. Die schriftliche Thora ist der Pentateuch, das sind die fünf Bücher Mose. Schon dort gibt es zahlreiche Vorschriften, Gesetze, usw. Nur all zu oft wird nicht im Detail gesagt, wie diese Gesetze wirklich zu befolgen sind. Parallel dazu haben wir als komplementäre Menge, die mündliche Thora, die dann schriftlich festgehalten wurde, der Talmut. Hier wurden dann all die Detailbestimmungen zusammengetragen. Beides hat dieselbe Autorität.

Im Satz „So wie Gott es euch befohlen hat“ ist enthalten, dass man nicht betäuben darf.

Genau. Deshalb ist die Frage „wenn es heute etwas gibt, was es damals nicht gegeben hat“ obsolet. Natürlich gab es früher gewisse Dinge nicht. Das ist dann die Aufgabe heutiger Talmudgelehrten, Autoritäten und Rabbiner zu klären, was das heute für uns bedeutet. So werden heute alle aktuellen Problemstellungen wie Schwangerschaftsabbruch, Organspenden usw. auf der Grundlage der Thora und der Halacha diskutiert, damit man immer im Einklang ist mit dem Geist der Thora.

Ich möchte davon warnen, dass man die „Damals/Heute-Frage“ rein intellektuell analysiert. Ich bin ein national denkender Mensch, was nicht im Widerspruch zu meinem Glauben steht. Es ist erstaunlich, wenn man bedenkt, was man früher nicht wusste. So belegen heutige medizinische Untersuchungen positive Nebenwirkungen der frühzeitigen Beschneidung. Ich warne davor alles nach ihrem Nutzen zu determinieren. Die Speisevorschriften wurden auch immer wieder im Zusammenhang gebracht mit Hygiene. Unsinn! Wenn jemand Schweinefleisch isst wird er sicher nicht erkranken.

Wenn überhaupt gibt es einen übergeordneten Sinn. Diese Speisegesetze haben wesentlich dazu beigetragen dass die jüdische Identität trotz Diaspora über diesen sehr langen Zeitraum sich erhalten konnte. Es war ein wichtiger Hinderungsgrund bei der Assimilation. Sozial in jeder Beziehung. Solche Dinge haben zur Erhaltung der Identität beigetragen und haben verhindert, dass man nicht aufgegangen ist in anderen Kulturen.

Aufgrund der strengen Vorschriften entstehen relativ viele Schlachtabfälle beim jüdischen Schächten. Was geschieht mit diesem Fleisch?

Das ist nicht negativ zu werten. Wir sagen nicht, dass das Fleisch, das wir nicht geniessen können Dreck ist. Uns ist es verboten und den anderen ist es erlaubt. Es widerspricht auch unserer Auffassung, dass man Nahrung einfach wegwirft. Dieses Fleisch wird weitergereicht an andere, die damit etwas anfangen können. Auch wenn sich nach der Schächtung erweisen sollte, dass das Tier krank war, z.B. die Lunge abnorm war, wird das Fleisch an eine normale Metzgerei weitergeleitet.

Besten Dank für das Interview.

Interview mit Imam Mechmeti, Berner Moschee

Wo beziehen Sie Ihr Fleisch?

In der letzten Zeit gibt es auch der Schweiz immer mehr Läden, die Halalfleisch verkaufen. Ich glaube, dieses Fleisch wird aus Deutschland oder anderen Ländern importiert.

Haben Sie in der Schweiz auch schon Fleisch gegessen, das nicht „halal“ war?

Ich kann nicht garantieren noch nie Fleisch gegessen zu haben, das nicht „halal“ war. Ich habe schon gegessen, ja. Selbstverständlich ja. Ich erinnere mich auch schon Fleisch im Migros oder Coop gekauft zu haben. Manchmal kaufen wir auch bei jüdischen Geschäften ein.

Aber es besorgt uns. Es macht uns unruhig. Nach islamischen Prinzipien darf man kein Fleisch essen, das nicht nach islamischen Prinzipien geschlachtet wurde.

Dann ist dieses Verbot Fleisch, das nicht halal ist zu essen nicht absolut?

Es ist so: Eigentlich gibt es verschiedene Positionen. Bei uns ist es wichtig, das Schweinefleisch wegzulassen. Aber sonst gibt es betreffend Fleischkonsum verschiedene Schulen, konservative, liberale etc. Wenn jemand normales Fleisch isst, kann das nicht als grosse Sünde gerechnet werden. Es ist ein grosser Unterschied, ob jemand Schweinefleisch isst oder ob er anderes Fleisch isst, das nicht halal ist. Wenn jemand zum Beispiel wie ich vorher erwähnte, Fleisch bei Migros kauft ist es keine grosse Sünde.

Aber Schweinefleisch...

Ja, das ist extrem verboten.

Wieso ist denn das Schweinefleisch verboten?

Ja, ich kann nur vermuten. Es hat nicht zu tun mit dem Klima und so. Ich habe verschiedene Theorien gehört. Nach dem Islam, nach unserer Ideologie, beeinflusst die Nahrung indirekt die Menschen. Das Schwein zum Beispiel, hat in allen Kulturen, im Islam sowie bei euch, einen negativen Ruf. So kann man jemanden beleidigen, indem man ihm sagt, er sei ein Schwein. Die menschliche Moral könnte direkt negativ beeinflusst werden. So ist es nach der islamischen Ideologie.

Wie stehen Sie grundsätzlich zum Schächten?

Das ist uns ein Anliegen. Die Muslimen und die Juden sind geeinigt in diesem Anliegen. Wie ich vorher gesagt habe darf man bei uns kein Fleisch essen, das nicht nach islamischen Prinzipien geschlachtet wurde. Wir müssen versuchen in der Zukunft einige Schlachthöfe zu haben. Wir denken darüber nach. Es steht in unseren Agenden. Ich glaube die Juden haben schon Schlachthöfe, deshalb kaufen die Mehrheit der Muslimen in jüdischen Läden ein.

Wie bewerten Sie unsere „westlichen“ Schlachtmethoden?

Welche Auswirkungen hat dieses Verbot auf den Alltag der Muslime? Ist Ihnen bekannt, dass auch schwarz geschächtet wird?

Nein, das Schwarzschächten ist illegal. Man darf nichts schwarz machen. Das soll gesetzlich geregelt werden. Deswegen versuchen wir unser Anliegen systematisch zu erreichen. Aber sonst schwarz und so ist unprinzipiell und unrecht. Das darf man nicht so machen. Wir raten den Muslimen immer die Gesetze zu achten. Auch auf diesem Gebiet. Wie ich vorher gesagt habe haben wir heute verschiedene Möglichkeiten: Einige Muslime haben Metzgereien eröffnet, die das Fleisch aus den europäischen Nachbarländern importieren. Des Weiteren gibt es auch die jüdischen Läden. Es gibt auch eine dritte Alternative. Nach meiner Erkenntnis hat die Mehrheit oder 80% der Muslime dieses Problem nicht. Sie kaufen einfach bei Migros oder so ein.

Sie kennen also keinen konkreten Fall wo schwarz geschächtet wurde?

Nein, mir ist kein Fall bekannt. Ich kann das selbst auch nicht akzeptieren. Illegale Schlachtungen bergen auch Risiken. Das Tier könnte krank oder unrein sein. Es gibt verschieden negative Sachen. Deshalb können wir das nicht begrüßen.

Welche Grundsätze liegen den islamischen Schlachtvorschriften zu Grunde? Wie würden Sie die einzelnen Vorschriften gewichten? Von welchen kann abgesehen werden?

Hier in der Schweiz ist es verboten nach islamischem Ritus zu schlachten. Bei uns ist der Kehlschnitt unabdingbar. Man kann aber Alternativen finden. Werden die Tiere z.B. geschossen sind sie nicht gleich tot. Es dauert zwei bis drei Minuten, bis sie tot sind. In dieser Zeit kann man die Seele entfernen und den Kehlschnitt machen. Das ist in Ordnung. Es ist kein grosses Problem. Deshalb versuchen wir in Zukunft solche Alternativen zu finden. Der Bau eines Schlachthofes indem zuerst geschossen wird, und dann gleich geschnitten, wäre denkbar. Ich verstehe, dass es hier in der Schweiz verboten ist. Das müssen wir respektieren. Nach islamischen Prinzipien ist es auch nicht in Ordnung. Es gibt einen Ausspruch unseres Propheten: „Arabisches Zitat“. Wenn jemand entscheidet ein Tier zu schlachten soll er versuchen die beste Methode, „Arabisches Zitat“, wählen. Was bedeutet „die beste Methode“? Es ist eine offene Aussage. Deshalb müssen wir Menschen immer überlegen, welches die beste Methode ist. Wir müssen auch Respekt vor den Tieren haben.

Demzufolge ist die Betäubung ausgeschlossen?

Ja, ausgeschlossen. Die Frage ist nicht die Betäubung. Sterben die Tiere vor dem Schlachten besteht die Problematik des Blutes. Bei uns ist es verboten das Blut zu essen. Sterben die Tiere vorher geht nicht das ganze Blut weg. Das Blut ist unrein. Im Blut können auch Krankheiten und so enthalten sein. Deshalb.

In der Literatur haben wir gelesen, dass es auch islamische Strömungen gibt, die sagen, dass die Betäubung mittels Elektroschock vor dem Schächtschnitt zulässig sei.

Ja, das ist für uns akzeptabel. Ich habe das persönlich so gemacht vor einigen Jahren in einem Schlachthof hier in der Schweiz. In Sumiswald. Mit dem Chef vor Ort habe ich vereinbart, dass er vorher den Elektroschock machen soll und wir haben dann den Schnitt gemacht. Das ist zulässig.

Welches sind die Unterschiede der islamischen Rechtsschulen betr. Schächten?

Das jüdische Recht zum Schlachtritus ist strenger und bestimmter als das islamische. Dies führt dazu, dass relativ viele Schlachtabfälle resultieren, die die Juden nicht essen dürfen. Sind diese Terteile für Muslime halal?

Ja, es gibt primäre und sekundäre Prinzipien. Wir versuchen die ersten Prioritäten zu erfüllen. Die sekundären Sachen sind nicht so wichtig. Z.B. Ausrichtung nach Mekka, sollen die Tiere vor dem Schlachtvorgang zu essen erhalten etc. Aber wichtig ist der Halsschnitt.

In Fragen zum Schlachthof oder Beschneidung und solche Sachen hat das Christentum einige Reformen gemacht. Wenn wir in die Geschichte zurückgehen, Jesus war auch beschnitten, dies entfiel später. Auch betreffend Schlachten haben die Christen Reformen gemacht. Ursprünglich kommen diese Prinzipien aus dem alten Testament. Das alte Testament und der Koran sind sich in diesen Fragen einig.

Der Islam kennt den Grundsatz des Respekts und der Achtung vor dem Tier. Angenommen, es kann mit Sicherheit bewiesen werden, dass ein Tier ohne vorzeitige Betäubung mehr leidet als beim Schächten, würden Sie in diesem Fall eine Betäubung befürworten?

Ich bin kein Experte in dieser Frage. Welche Methode ist besser? Vorher habe ich unseren Propheten zitiert. Er sagte vor 1500 Jahren ganz einfach, man solle die beste Methode des Schlachtens wählen. Das ist eine offene Aussage und wir können darüber reden.

Weshalb ist denn die Jagd erlaubt?

Der Muslim hat das Recht auf die Jagd. Aber der Jäger soll vor dem Schuss „Im Namen Gottes“ sagen. Zwischen Haustieren und Wildtieren bestehen Unterschiede. Auf Distanz kann man nicht schächten, daher besteht hier mehr Toleranz. Wenn der Jäger Gott angerufen hat, hat er die Erlaubnis das Tier zu essen. Auch wenn das Tier vor dem Schuss gestorben ist kann das Fleisch auch halal sein.

In der Schweizer Öffentlichkeit wird die Schächtproblematik immer wieder kontrovers diskutiert, wie empfinden Sie diese Diskussion?

Wollen wir eine multireligiöse Gesellschaft haben, soll das Schweizer Volk Akzeptanz zeigen und Wünsche anderer Religionsgemeinschaften respektieren. Die Schächtfrage ist direkt mit der Religion verbunden. Es bringt nichts, dies in

Frage zu stellen. Wenn ich etwas esse und nicht sicher bin, ob ich dies essen darf, werde ich unruhig. Dies kann aufgrund der psychischen Belastung auch zu seelischen Krankheiten führen. Daher müssen wir diese Fragen zusammen diskutieren. Ich glaube, dass dies später kommt. Am wichtigsten ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung des Islam. Dann können wir über das Schächten diskutieren. Heute ist es zu früh.

Antiislamismus in der Diskussion um Schächtverbot?

Nein, das hat nichts mit Antiislamismus zu tun. In der Schweiz gibt es ein System, das vom Volk anerkannt wird. Es gibt nun eine neue Gruppe, die integriert werden will. Eine Kontroverse in dieser Situation ist normal. Die Schächtgegner versuchen uns vom Mehrwert der hiesigen Schlachtmethode zu überzeugen. Sie sollten aber auch mit den anderen Parteien sprechen. Es hat grundsätzlich nicht mit den Methoden zu tun, sondern mit dem Glauben. Die Juden z.B. sind hier sehr gut integriert und sie haben Schlachthöfe. Es hat nichts mit Diskriminierung oder schlechter Behandlung zu tun.

Wie bewerten Sie die westlichen Schlachtmethoden?

Wir finden sie nicht schlecht. Das Einzige was wir bemängeln ist, dass das Blut mit diesen Methoden nicht ganz weg geht. Es bleibt Blut im Fleisch zurück und Blut ist für uns verboten, wie Schweinefleisch. Ich glaube es ist kein Problem. Ich hoffe, dass Experten künftig Lösungen finden.

Besten Dank für das Interview.